MATTHIAS WERNER

Friedrich, Propst von St. Stephan in Mainz und Graf von Ziegenhain (um 1152/53–1213/15).

Ein fast vergessener Ludowinger

Der Aufstieg der Ludowinger binnen weniger Generationen von einer nach Thüringen zugewanderten mainfränkischen Adelsfamilie zur bedeutendsten politischen Kraft des Landes und zu einem der führenden Fürstenhäuser des Reiches stellt eines der prominentesten Beispiele sozialer und politischer Aufstiegsmöglichkeiten im 11./12. Jahrhundert im mitteldeutschen Raum dar.[1] Seinen wichtigsten historiographischen Niederschlag fand das Geschehen in der sog. ‚Gründungsgeschichte' des 1085 von Graf Ludwig dem Springer († 1123) gegründeten ludowingischen Hausklosters Reinhardsbrunn (südlich Gotha), die in der Zeit zwischen den späten 1190er-Jahren und 1212 entstand. Sie hatte neben den Anfängen und den weiteren Geschicken Reinhardsbrunns vor allem die Geschichte der Stifterfamilie zum Gegenstand, deren Herkunft, Herrschaftsaufbau, dynastische Verflechtungen, politisch-territoriale Aktivitäten und wachsendes reichspolitisches Gewicht sie – eingebettet in die allgemeine Reichsgeschichte – eingehend beschrieb. Hierbei galt ihr Augenmerk– ebenso wie bei den von demselben Autor verfassten ‚Reinhardsbrunner Historien' von 1195/1217 – vor allem den regierenden Mitgliedern der Dynastie, bei denen es sich, zunächst in gräflicher und seit 1131 in landgräflich-fürstlicher Stellung, bis in die 1190er-Jahre in bruchloser Folge stets um die erstgeborenen, durchweg mit dem Familienleitnamen ‚Ludwig' benannten Söhne handelte.[2] Die übrigen Angehörigen der Familie sofern sie nicht selbst noch an die Spitze der Landgrafschaft

---

1 Zur Ludowinger-Forschung bis 2010 vgl. Stefan Tebruck, Landesherrschaft – Adliges Selbstverständnis – Höfische Kultur. Die Ludowinger in der Forschung, in: Wartburg-Jahrbuch 2008 (2010), S. 30-76; grundlegend noch immer Hans Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen (Mitteldeutsche Forschungen 22), Köln/Graz 1962; zusammenfassender Überblick bei Matthias Werner, Artikel: Ludowinger, in: Werner Paravicini (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 1: Dynastien und Höfe (Residenzenforschung 15, 1), Ostfildern 2003, S. 149-154.

2 Zu diesen nur mehr in der Reinhardsbrunner Chronik von 1340/49 überlieferten Geschichtswerken Stefan Tebruck, Die Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung im Hochmittelalter. Klösterliche Traditionsbildung zwischen Fürstenhof, Kirche und Reich (Jenaer Beiträge zur Geschichte 4), Frankfurt/Berlin/Bern 2001; besonders S. 205-213, 380-392; zum Leitnamen „Ludwig" vgl. einschränkend Anm. 16.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

traten, standen hingegen zum weitaus größten Teil außerhalb des Berichtsinteresses. Nur selten wurde mehr über sie mitgeteilt als ihre Abstammung, ihre Heiratsverbindungen und gelegentlich ihre politische Funktion, ihr Tod und ihr Begräbnisort.[3]

Trotz dieser meist spärlichen Angaben gelingt es, unter Hinzuziehung der urkundlichen Zeugnisse und der verstreuten übrigen historiographischen Überlieferung den weitgefächerten Familienverband der Ludowinger in Gestalt eines „Stammbaums" weitestgehend zu rekonstruieren.[4] Doch werden seine Mitglieder jenseits dieses genealogischen und chronologischen Gerüsts und jenseits der regierenden Vertreter nur in Ausnahmefällen näher fassbar. Damit bleibt das Bild dieser die Geschichte Thüringens und der Mitte des Reiches im 12./13. Jahrhundert prägenden Familie, die nach ihrem eigenen, um die Mitte des 12. Jahrhunderts formulierten Selbstverständnis *unter den vornehmsten Fürsten des Reiches gleichberechtigt Rang, Titel und Ruhm empfing*,[5] letztlich auf den sehr kleinen Kreis ihrer höchsten politischen Repräsentanten beschränkt. Sieht man ab von den Erkenntnismöglichkeiten, die sich aus den überlieferten Heiratsverbindungen für den Einfluss, die Vernetzungen und das Ansehen der Familie ergeben,[6] dann fehlt es weitgehend an aussagekräftigen Hinweisen darauf, welche Auswirkungen der wachsende Rang und die zunehmende reichs- und territorialpolitische Bedeutung ihrer führenden Vertreter auf die übrigen Angehörigen besaßen, inwieweit die fürstlichen Mitglieder ihre weniger hoch gestellten Verwandten zum Ausbau ihrer Macht heranzogen und deren Karrieren förderten, inwieweit diese wiederum durch ihre Positionen und Verbindungen aktiv zur Macht- und Ansehenssteigerung ihrer ‚Spitzenvertreter' beitrugen und sie als die identitätsstiftenden Repräsentanten eines größeren Familienverbandes der ‚Ludowinger' begriffen, und – gleichsam als Kernfrage – inwieweit es innerhalb dieses großen, überaus

---

3 Zu den genealogischen Nachrichten der ‚Reinhardsbrunner Gründungsgeschichte' vgl. Tebruck, Geschichtsschreibung (wie Anm. 2), S. 161-171.

4 Beste Zusammenstellung noch immer bei Heinrich Diemar, Stammreihe des Thüringischen Landgrafenhauses und des Hessischen Landgrafenhauses bis auf Philipp den Grossmütigen, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 37, N. F. 27 (1903), S. 1-32, hier S. 3-12; genealogische Tafeln jüngst etwa bei Tebruck, Geschichtsschreibung (wie Anm. 2), S. 409, Tobias Weller, Die Heiratspolitik des deutschen Hochadels im 12. Jahrhundert (Rheinisches Archiv 149), Köln/Weimar/Wien 2004, S. 576-626, Tafel 8, nun auch Abb. 1 (Klappkarte) dieses Beitrags (zwischen S. 272 und 273); auch an dieser Stelle möchte ich Herrn Dr. Alexander Sembdner, Leipzig, für die Bearbeitung der Stammtafel herzlich danken.

5 So in einem Landgraf Ludwig II. zugeschriebenen Brief von um 1140/55 an seinen jüngeren Bruder Heinrich Raspe II.: *inter clarissimos regni primates locum, nomen et gloriam equipolenter acceperit* [sc. *prosapia nostra*], Die Reinhardsbrunner Briefsammlung, hrsg. von Friedel Peeck (MGH Epp. Sel. 5), Weimar 1952, S. 57 f., Nr. 63; Übersetzung nach Jürgen Petersohn, Die Ludowinger. Selbstverständnis und Memoria eines hochmittelalterlichen Reichsfürstengeschlechts, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 129 (1993; erschienen 1994), S. 1-39, hier S. 18.

6 Erstmalige systematische Detailanalyse und zusammenfassende Auswertung bei Weller, Heiratspolitik (wie Anm. 4), S. 576-623 und S. 623-626.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

heterogenen Personenkreises Anzeichen einer breiter gefächerten dynastischen Kohärenz und eines übergreifenden ‚ludowingischen' Familienbewusstseins gab.

Einer der wenigen Wege, sich diesen für das Bild der Ludowinger als hochadeligem, dynastischem Verband zentralen Fragen anzunähern, ist nach den grundlegenden übergreifenden Ergebnissen von Jürgen Petersohn zu „Selbstverständnis und Memoria" der Ludowinger[7] die Einzelbetrachtung auch jenes weitaus größten Teils der Familienmitglieder, die nicht im Vordergrund des großen politischen Geschehens standen, sondern eher nachgeordnete Bedeutung besaßen und die doch – zumindest über ihre Abstammung oder ihre Einheirat – in unterschiedlicher Nähe der ludowingischen Dynastie angehörten. Trotz intensiver und thematisch vielfältiger Beschäftigung mit den Ludowingern hat sich die Forschung diesem Personenkreis bisher allenfalls am Rande und kaum jemals unter diesen Fragestellungen zugewandt. Der vorliegende Beitrag möchte bei diesem Desiderat ansetzen und die Chancen und Grenzen des vorgeschlagenen prosopographischen Ansatzes mit einer Fallstudie ausloten. Sie gilt mit Landgraf Ludwigs II. (1140–1172) zweitgeborenem Sohn Friedrich (um 1152/53–1213/15), der in der Überlieferung zunächst als Propst von St. Stephan in Mainz und seit den 1180er-Jahren als Graf von Ziegenhain entgegentritt, einem Einzelbeispiel, das für die angesprochene Thematik als besonders ertragreich erscheint, bislang aber noch kaum näher betrachtet wurde.[8]

I. Zweitgeborener Sohn Landgraf Ludwigs II. von Thüringen und Juttas von Staufen

Nach der Übertragung der 1129 eingerichteten Landgrafschaft Thüringen als herzogsgleiches Fürstentum durch König Lothar III. Anfang 1131 an den thüringischen Grafen Ludwig[9] war den Ludowingern bereits eine Generation später mit der Einheirat in das staufische Königshaus der endgültige Aufstieg in den Kreis der *clarissimos regni primates*[10]gelungen. Im Februar 1140 auf dem Hoftag zu Worms kam es bei der Verleihung der Landgrafenwürde an Ludwigs I. († 1140) erstgeborenen Sohn

---

7 Petersohn, Ludowinger (wie Anm. 5).

8 Vgl. jedoch etwa Diemar, Stammreihe (wie Anm. 4), S. 7 (Nr. 30); Tebruck, Geschichtsschreibung (wie Anm. 2), S. 407 Anm. 51; sowie bislang am ausführlichsten Weller, Heiratspolitik (wie Anm. 4), S. 615 f.

9 Dazu insbesondere Tebruck, Geschichtsschreibung (wie Anm. 2), S. 178-192; Ders., Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 58-62; sowie zuletzt Hilmar Schwarz, Voraussetzungen, Ablauf und Umstände der Verleihung der Landgrafschaft Thüringen an Ludwig I. im Jahre 1131, in: Wartburg-Jahrbuch 2010 (2011), S. 143-206; und Robert Conrad, Salus in manu feminae. Herrschaftsteilhabe und Memoria der Kaiserin Richenza (1087/89 – 1141) (Historische Studien 512), Husum 2020, S. 190-192.

10 Wie Anm. 5.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Ludwig II. († 1172) durch König Konrad III. zur Verlobung des minderjährigen Fürsten mit der noch kindlichen Stauferin Jutta († 1191), einer Nichte Konrads III. und Halbschwester Friedrich Barbarossas,[11] auf die 1150 oder zu Beginn der 1150er-Jahre ihre Heirat folgte.[12] Mit dem Heiratsbündnis wurden der Parteiwechsel der Ludowinger vom supplinburgisch-welfischen Lager zu den Staufern besiegelt und der Grund für das jahrzehntelange enge staufisch-ludowingische Zusammengehen gelegt.[13]Aus der Ehe gingen vier Söhne und eine Tochter hervor. Die Reinhardsbrunner ‚Gründungsgeschichte' hält dazu fest: *Ludewicus itaque secundus provincie comes* […] *accepta legali copula Iutta Frederici et Conradi*[14] *imperatoris germana suscepit ab ea serenissimum indolis Ludewicum iuniorem, tercium sui nominis lantgravium, Fredericum de Cegenhayn, Heinricum iuniorem cognomento Raspen tercium et Hermannum illustrem huius provincie principem et Saxonie comitem palatinum atque serenissimam filiam nomine Iuttam, comitissam de Rabinsberg*.[15]

Während von den Söhnen Landgraf Ludwigs II. neben Ludwig auch Heinrich Raspe und Hermann Namen trugen, die bei den Ludowingern gebräuchlich waren, erhielt der zweitgeborene Sohn den ‚neuen' Namen „Friedrich". Diese Namengebung brachte die eben erfolgte Versippung der Ludowinger mit den Staufern mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Dass der Name „Friedrich" – nachdem für den erstgeborenen Sohn und Nachfolger in der Landgrafschaft allein der Familien-Leitname „Ludwig" in Betracht kam[16] – dem Zweitgeborenen beigelegt wurde, wich von der

---

11 Hierzu mit ausführlicher Quellendiskussion zuletzt Weller, Heiratspolitik (wie Anm. 4), S. 40-42. – Danach dürfte Ludwig kaum älter als 12 Jahre gewesen sein; Jutta, die der Verf. der ‚Reinhardsbrunner Gründungsgeschichte' fälschlich als Schwester auch Konrads bezeichnet, vgl. bei Anm. 15, war wohl noch erheblich jünger, Weller S. 41.

12 So in Anschluss an Weller, Heiratspolitik (wie Anm. 4), S. 42, mit Blick auf die Altersverhältnisse der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder; das Jahr der Heirat ist nicht überliefert.

13 Wolfram Ziegler, König Konrad III. (1138-1152). Hof, Urkunden und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 26), Wien/Köln/Weimar 2008, S. 491-493.

14 Vgl. Anm. 11.

15 Cronica Reinhardsbrunnensis, hrsg. von Oswald Holder-Egger, in: MGH Scriptores 30/1, Hannover 1896, S. 514-656, S. 536 Z. 12-17; dazu Tebruck, Geschichtsschreibung (wie Anm. 2), S. 64.

16 Einschränkend sei allerdings vermerkt, dass sämtliche zeitgenössischen urkundlichen und historiographischen Belege mit Diemar, Stammreihe (wie Anm. 4), S. 4 (Nr. 9); Patze, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 192 mit Anm. 1 und Weller, Heiratspolitik (wie Anm. 4), S. 975 f., Stammtafel 8, übereinstimmend dafür sprechen, dass der erstgeborene Sohn Graf Ludwigs des Springers (gest. 1123) den Namen „Hermann" trug: so neben der von Patze, ebd. angeführten Urkunde von 1110, die Ludwig gemeinsam mit seiner Gemahlin Adelheid *ac filiis eorumdem Her[manno], Ludowico, Heinrico* ausstellte, Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen. 1100–1195, hrsg. von Otto Posse (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, 1. Hauptteil, Bd. 2), Leipzig 1889 (im Folgenden: CDS I A 2), S. 22 Nr. 25, die bei einer gegen Kaiser Heinrich IV. gerichteten Zusammenkunft zahlreicher geistlicher und weltlicher Teilnehmer ausgestellte Urkunde des Nonnenkonvents von

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

bisherigen Praxis ab, die für den zweiten Sohn den Namen „Heinrich Raspe“ vorsah,[17] verweist damit aber umso mehr auf die hohe rangsteigernde Bedeutung, die Ludwig II. der nunmehr auch staufischen Abstammung seiner Nachkommen beimaß. Diese signifikante Abweichung und die späteren Berufungen von Ludwigs II. Söhnen Ludwig III. und Hermann I. auf ihre Verwandtschaft mit Kaiser Friedrich I.[18] lassen darauf schließen, dass Landgraf Ludwig II. bei der Übernahme des staufischen Leitnamens „Friedrich“ weniger auf Juttas und Friedrich Barbarossas Vater Herzog Friedrich II. von Schwaben († 1147) als vielmehr auf den im März 1152 zum Nachfolger Konrads III. gewählten König und künftigen Kaiser Friedrich I. Bezug nahm. Dies aber spricht dafür, die Geburt Friedrichs erst nach dem Frühjahr 1152, am ehesten 1152/53, anzusetzen.[19]

Zum Zeitpunkt der Geburt Friedrichs und seines älteren Bruders Ludwig bestand der ludowingische Herrschaftskomplex aus der Landgrafschaft Thüringen und den an die Ludowinger gefallenen hessisch-rheinischen Gebieten. Bei der Aufteilung des Herrschaftsbereichs Landgraf Ludwigs I. († 1140) hatte dessen ältester Sohn Ludwig (II.) die Landgrafschaft erhalten, während die Besitzungen im Kasseler Raum mit der Grafschaft Maden/Gudensberg, die Gebiete an der oberen Lahn mit Marburg und die Güter und Rechte an der unteren Sieg an den jüngeren Sohn Heinrich Raspe II. gelangten. Die hessisch-rheinischen Teile hatte Ludwig I. erst kurz zuvor gemeinsam mit seinem jüngeren Bruder Heinrich Raspe I. durch ihre Heiraten

---

Lippoldsberg von 1095/1102, in der *Ludewic comes et filius eius Heremannus* unter den Zeugen genannt sind, Mainzer Urkundenbuch 1: Die Urkunden bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137), bearb. von Manfred Stimming, Darmstadt 1932, S. 310-312 Nr. 405, und die mehrfachen zeitnahen bzw. auf zeitnahe Vorlagen zurückgehenden annalistischen und chronikalischen Berichte, die in den Auseinandersetzungen mit Kaiser Heinrich V. von 1112 neben Graf Ludwig dem Springer seinen Sohn Hermann, der 1112 in kaiserliche Gefangenschaft geriet, als einen der führenden Vertreter der thüringisch-sächsischen Opposition nennen, vgl. Patze, ebd. S. 190. Wohl erst sein Tod in der kaiserlichen Gefangenschaft 1114 dürfte seinem Bruder Ludwig den Weg zur Herrschaftsnachfolge 1123 eröffnet haben. Da Ludwig durch die Erhebung zum Landgrafen 1131 gleichsam zum fürstlichen Spitzenahn aufstieg, machte der Verfasser der Reinhardsbrunner ‚Gründungsgeschichte‘ ihn als *huius nominis primum in Thuringia principem* zum Erstgeborenen Ludwigs des Springers und rückte den früh verstorbenen Hermann nach Ludwig und Heinrich Raspe I. an die dritte Stelle, Cronica Reinhardsbrunnensis (wie Anm. 15), S. 523 Z. 16-18.

17 Sowohl der zweitgeborene Sohn Graf Ludwigs des Springers († 1123) wie eine Generation später der zweitgeborene Sohn Landgraf Ludwigs I. († 1140) erhielten diesen Namen und Beinamen, vgl. die Stammtafel in Abb. 1 (Klappkarte).

18 Nachweise bei Petersohn, Ludowinger (wie Anm. 5), S. 20 f. mit Anm. 106; Weller, Heiratspolitik (wie Anm. 4), S. 597 mit Anm. 181.

19 Die Geburt Ludwigs III. wird mit Blick auf das jugendliche Alter Ludwigs I. bei seiner Verlobung 1140 einerseits und auf seine, Friedrichs und Heinrich Raspes politische Karriere in den 1170er-Jahren andererseits auf um 1150 bzw. um 1151/52 angesetzt, vgl. zuletzt Weller, Heiratspolitik (wie Anm. 4), S. 604 f. mit Anm. 177. Auch wenn sichere Anhaltspunkte fehlen, dürfte dies die weitaus plausibelste Datierung sein. Für Friedrich würde sich dann am wahrscheinlichsten 1152/53 ergeben.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

mit der Tochter und der Witwe des 1122 verstorbenen Grafen Giso IV. aus dem gisonischen Erbe erworben.[20] Deutete sich bereits unter Ludwig I. und Heinrich Raspe I. an, dass diese westlichen Herrschaftsbereiche vorwiegend dem jüngeren Bruder zufallen sollten,[21]so wurde diese Aufteilung in der Folgezeit mehr und mehr zur Regel. Verstärkt wurde diese Entwicklung dadurch, dass – nachdem infolge Heinrich Raspes I. kinderlosem Tod 1130 die gesamten hessisch-rheinischen Besitzungen in der Hand Ludwigs I. vereint worden waren – die Belehnung Ludwigs mit der Landgrafschaft Thüringen 1131 eine klare Scheidung zwischen der Landgrafschaft als Reichslehen und den hessisch-rheinischen Gebieten als einem heterogen aus Eigengütern und Lehen zusammengesetzten Herrschaftskomplex zur Folge hatte.[22]

Diese deutliche Trennung bildete die Grundlage für die Erb- und Nachfolgeregelung von 1139/40, die nach Landgraf Ludwigs I. Tod (12.1.1140) den Übergang der Landgrafschaft als Fürstentum an den – damals noch unmündigen – erstgeborenen Sohn Ludwig II.[23] und den Anfall der hessisch-rheinischen Herrschaftsanteile an den zweitgeborenen Sohn Heinrich Raspe II. vorsah. Entsprechend begegnet Heinrich – wohl bald nach Erreichen der Mündigkeit – seit 1149 als *comes Hassie*[24] bzw. 1154 auch als *comes Heinricus de Uvůdenenesberch* [sc. Gudensberg] *cognomine Rasbo*.[25]

---

20 Detaillierte Darstellung der verwickelten Vorgänge zuletzt bei Weller, Heiratspolitik (wie Anm. 4), S. 591-593; vgl. auch Patze, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 193-205.

21 Zur Gemengelage von Gütern und Rechten beider Brüder aus dem gisonischem Erbe in Hessen und dem deutlich größeren Anteil Heinrich Raspes vgl. etwa Weller, Heiratspolitik (wie Anm. 4), S. 591-593 mit Anm. 97, S. 108, 110; sowie Patze, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 202 f.

22 Beispielhaft für das Bewusstsein hessisch-thüringischer Grenzverläufe, die die *Thuringia* als den Bezugsraum der Landgrafschaft Thüringen deutlich von den als *Hassia* begriffenen Gebieten abhoben und mit der Einrichtung der Landgrafschaft zusätzliche Bedeutung gewannen, sei hier nur auf die vor Anfang 1131 angefertigte *descriptio possessionis* des nordhessischen Klosters Hasungen, *quę in Thuringia provincia iacet*, verwiesen, CDS I A 2 (wie Anm. 16), S. 148 f. Nr. 216; Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, bearb. v. Otto Dobenecker, Bd. 1 (c. 500-1152), Jena 1896 (im Folgenden: Dobenecker 1), S. 259 f. Nr. 1232.

23 So bereits auf dem Reichstag von Worms von Anfang Februar 1140 durch König Konrad III., vgl. oben mit Anm. 11.

24 Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2: Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads (1200), Teil 1: 1137-1175, bearb. von Peter Acht, Darmstadt 1968 (im Folgenden: Mainzer UB 2, 1), S. 229 f. Nr. 120; Dobenecker 1 (wie Anm. 22), S. 329 Nr. 1566 (noch mit Datierung auf 1147). – Bis zu seiner ersten Nennung als Graf 1147: *Heinricus comes frater provincialis comitis*, CDS I A2 (wie Anm. 16), S. 141 Nr. 204; Dobenecker 1 S. 332 Nr. 1578, wird Heinrich durchweg gemeinsam mit seinem Bruder Landgraf Ludwig II. und ohne jeden Bezug zu Hessen genannt.

25 Die Urkunden Friedrichs I. 1152-1158, bearb. von Heinrich Appelt (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 10, 1), Hannover 1975 (im Folgenden: DD F I.,1), S. 123 f. Nr. 74; Dobenecker (wie Anm. 22), Bd. 2 (1152-1227), Jena 1900 (im Folgenden: Dobenecker 2), S. 12 Nr. 68.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Stand von den Söhnen Landgraf Ludwigs II. der älteste, Ludwig, gleichsam bereits bei seiner Geburt als künftiger Nachfolger in der Landgrafschaft fest, so ist gänzlich offen, welche Form der Herrschaftsbeteiligung Ludwig II. für seinen zweitgeborenen Sohn mit dem Staufer-Namen „Friedrich" beabsichtigte. Doch wie auch immer die Planungen waren – mit Sicherheit führte der kinderlose Tod seines Bruders Graf Heinrich Raspes II. 1154/55[26] zu einer neuen Situation, fiel doch hierdurch die Herrschaft „Hessen" mitsamt den rheinischen Besitzungen 1154/55 erneut an die landgräfliche Hauptlinie zurück. Es ist unbekannt, ob Ludwig II. in dieser veränderten Lage vorsah, dass dieser westliche Herrschaftsteil, bisheriger Praxis entsprechend, wiederum an den zweitgeborenen Sohn als Erben gelangen sollte – dies wäre Friedrich gewesen – , ob sein dritter Sohn Heinrich Raspe III. zu diesem Zeitpunkt schon geboren war, ob dieser seinen Namen lediglich entsprechend der – durch den ‚Sonderfall' Friedrich durchbrochenen – herkömmlichen Abfolge der Ludowinger-Namen erhalten hatte, oder ob seine Namengebung – falls es für den Zweitgeborenen Friedrich andere Pläne gab – bereits mit Blick auf das frei gewordene, für ihn vorgesehene hessische Erbe erfolgt war.

Heinrich Raspe III. wird nach seiner – wohl um die Mitte der 1150er-Jahre anzusetzenden – Geburt erst wieder in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1174 genannt, in der ihm der Grafentitel beigelegt wurde.[27] Spätestens zu diesem Zeitpunkt hatte ihm sein seit Ende 1172 regierender Bruder Landgraf Ludwig III. das hessische Erbe übertragen. 1179 wurde er, den die kaiserliche Kanzlei als *nepos imperatoris* titulierte,[28] ausdrücklich als *comes de Hassia* bezeichnet.[29] Da Heinrich 1180 – wie schon seine gleichnamigen Vorgänger in Hessen – ohne Nachkommen starb, fiel die Herrschaft Hessen erneut an die regierende Landgrafenlinie zurück, verblieb nun aber in Abkehr von der bisherigen Praxis dauerhaft in der Hand Ludwigs III. und dessen Nachfolgern Hermann I. und Ludwig IV.[30]

---

26 Diemar, Stammreihe (wie Anm. 4), S. 6 (Nr. 23).

27 Die Urkunden Friedrichs I. 1168-1180, bearb. von Heinrich Appelt (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 10, 3), Hannover 1985 (im Folgenden: DD F I.,3), S. 100 f. Nr. 612: *comes Heinricus Raspo iunior* (24. Februar 1174); Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 91 f. Nr. 481.

28 DD F I.,3 (wie Anm. 27), S. 364 Nr. 796 (April 1180); Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 107 Nr. 567.

29 CDS I A 2 (wie Anm. 16), S. 303 Nr. 438; Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 105 Nr. 558. – In derselben, von Abt Adolf von Hersfeld ausgestellten Urkunde wird er auch erstmals als Hersfelder Vogt genannt.

30 Vgl. dazu unten Anm. 94.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

II. Erhebung zum Propst von St. Stephan in Mainz

Friedrich, der in diesen gesamten Teilungs- und Erbprojekten nicht begegnet und der in der Reinhardsbrunner ‚Gründungsgeschichte' nur anlässlich seiner Geburt erwähnt wird, tritt – wie die anderen jüngeren Söhne Landgraf Ludwigs II. – in der übrigen Überlieferung erst spät entgegen. Sein Name findet sich erstmals in einer Urkunde des Mainzer Erzbischofs Christian I. (1165–1183) vom 17. Januar 1170 für das Zisterzienserkloster Eberbach, in der Friedrich unter den geistlichen Zeugen an dritter Stelle als *Fridericus prepositus sancti Stephani* erscheint.[31] Dass es sich um den Sohn Ludwigs II. handelte, geht unzweifelhaft aus einer vor dem Oktober 1171 ausgestellten weiteren Urkunde Erzbischof Christians I. hervor, die von Wohltaten des Landgrafen Ludwig II. für die *ecclesiam beati Stephani in Maguntia, cui filius suus dominus Fridericus nomine et dignitate prepositi presidebat*, berichtet.[32] Doch so eindeutig diese Nennung ist, so nachdrücklich schweigen die Quellen darüber, wie und wann der Landgrafensohn, der damals höchstens 17 Jahre alt gewesen sein dürfte, die Propstwürde von St. Stephan als eine der angesehensten Mainzer Prälaturen erlangte.[33]

Bei der Frage nach den Hintergründen der bemerkenswerten geistlichen Karriere des jungen thüringischen Fürsten und den daran beteiligten Personen richtet sich der Blick zu allererst auf Erzbischof Christian I. von Mainz, der als einer der nächsten Vertrauten Kaiser Friedrich Barbarossas zugleich in engen Beziehungen zu den thüringischen Landgrafen Ludwig II. und Ludwig III. stand und der als Erzbischof den entscheidenden Einfluss auf die Besetzung des Propstamtes an seinem Eigenstift St. Stephan besaß.[34] Seine besondere Nähe zum Landgrafenhaus gründete sich auf

---

31 Mainzer UB 2, 1 (wie Anm. 24), S. 549-551 Nr. 322.

32 Ebd., S. 573 f. Nr. 338; zu Inhalt und Datierung vgl. unten bei Anm. 63.

33 Die Überlieferung des um 990/92 von Erzbischof Willigis (975–1011) gegründeten und insgesamt noch wenig erforschten Stifts weist bis ins frühe 13. Jahrhundert extreme Lücken auf; vgl. noch immer Alois Gerlich, Das Stift St. Stephan zu Mainz. Beiträge zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Territorialgeschichte des Erzbistums Mainz (Ergänzungsbände zum Jahrbuch für das Bistum Mainz 4), Mainz 1954; sowie vor allem Michael Hollmann, Beiträge zur Geschichte des Stifts St. Stephan in Mainz, in: Helmut Hinkel (Hg.), 1000 Jahre St. Stephan in Mainz. Festschrift (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 63), Mainz 1990, S. 187-238.

34 Vgl. neben Wilfried Schöntag, Untersuchungen zur Geschichte des Erzbistums Mainz unter den Erzbischöfen Arnold und Christian I. (1153–1183) (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 22), Darmstadt/Marburg 1973, besonders S. 36-48, zuletzt Helge Wittmann, Im Schatten der Landgrafen. Studien zur adeligen Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Thüringen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 17), Köln/Weimar/Wien 2008, S. 188-192, und Stefan Burkhardt, Mit Stab und Schwert. Bilder, Träger und Funktionen erzbischöflicher Herrschaft zur Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Die Erzbistümer Köln und Mainz im Vergleich (Mittelalter-Forschungen 22), Ostfildern 2008, S. 41 f., 73-79 u. ö.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

die Förderung seiner Familie, der Grafen von Buch, durch die Ludowinger, die in den 1140/50er-Jahren diesem kleinen, im nordöstlichen Thüringen an der unteren Unstrut um Memleben beheimateten Edelfreiengeschlecht eine bescheidene Herrschaftsbildung und den Aufstieg zu gräflichem Rang ermöglicht hatten und denen Christian und seine Familie in der Folgezeit eng verbunden blieben.[35]

Der für den geistlichen Stand bestimmte Christian, der 1152/57 das Amt des Merseburger Dompropstes erlangte und vor oder um 1160 wohl auch mit der Propstwürde des Mainzer Stiftes Mariengraden betraut wurde, war im Oktober 1160 in einer umstrittenen Doppelwahl von der staufischen Partei zum Nachfolger des Mainzer Erzbischofs Arnold (1153–1160) gewählt und 1162 nach der Annullierung dieser Wahl durch Kaiser Friedrich I. zum Dompropst von Mainz erhoben sowie fast gleichzeitig zum Reichskanzler ernannt worden.[36] Derart an die Spitze des Mainzer Klerus und in höchste reichspolitische Funktionen in unmittelbarer kaiserlicher Nähe gelangt, besaß er, nachdem er mit Kaiser Friedrich I. im Herbst 1163 nach Italien gezogen und von diesem im Oktober 1164 zum kaiserlichen Legaten für Italien bestellt worden war, gegenüber seiner Kandidatur von 1160 über wesentlich günstigere Ausgangspositionen, als 1165 der Mainzer Erzbischofsstuhl erneut zu besetzen war. Im September 1165 wurde Christian auf Betreiben Friedrich Barbarossas in Worms in Abwesenheit unangefochten zum Mainzer Erzbischof gewählt.[37] Er selbst befand sich zu diesem Zeitpunkt in Italien, wo er Ende 1166 bei Brescia vom Kaiser mit den Regalien investiert, zum Erzkanzler für Deutschland ernannt und im März 1167 in Imola von Bischof Daniel von Prag und anderen Bischöfen zum Erzbischof geweiht wurde.[38]

Für Landgraf Ludwig II. stellte die Wahl Erzbischof Christians I. einen kaum hoch genug einzuschätzenden Erfolg dar. War es wegen der engen Verflechtung der ludowingischen und mainzischen Herrschaftsrechte und Einflussbereiche in Thüringen und Hessen, der dadurch bedingten territorialen Konkurrenz und des letztlich zugrunde liegenden Ringens um die Vorherrschaft in diesem weiten Raum seit Erzbischof Adalbert I. (1110–1139) immer wieder zu Konflikten gekommen, so zuletzt auch noch unter den Erzbischöfen Arnold und Konrad,[39] so eröffnete der Pontifikat ihres engen und wie sie staufernahen Verbündeten Christian von Buch den

---

35 So der deutliche Nachweis bei Wittmann, Landgrafen (wie Anm. 34), S. 326-335, 341 f., 468 f.

36 Hierzu wie zum Folgenden vgl. die Anm. 34 genannte Literatur.

37 Schöntag, Untersuchungen (wie Anm. 34), S. 40 f.; Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152 (1122)–1190, 2. Lieferung: 1158–1168, neubearb. von Ferdinand Oppl (J. F. Böhmer, Regesta Imperii IV. Ältere Staufer, 2. Abteilung), Wien/Köln 1991 (im Folgenden: Regesta Imperii IV, 2, 2), S. 236 Nr. 1508.

38 Regesta Imperii IV, 2, 2 (wie Anm. 37), S. 262 Nr. 1610, S. 268 f. Nr. 1638.

39 Vgl. Patze, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 221 f.; Schöntag, Untersuchungen (wie Anm. 34), S. 181.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Ludowingern wie nie zuvor die Perspektive, nicht nur einen Ausgleich der Interessen zu erzielen, sondern unmittelbaren Einfluss auf die Mainzer Kirche zu gewinnen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen hatte Landgraf Ludwig II. gemeinsam mit seinem staufischen Schwager Pfalzgraf Konrad (1156–1195) schon bei der ersten Wahl Christians zum Mainzer Erzbischof 1160 zu den treibenden Kräften gezählt.[40]

Wie Christian I., der sich von den knapp 18 Jahren seines Pontifikats nur vier Jahre – von Ende 1167 bis Ende 1171 – in seinem Bistum aufhielt, seine Stellung als Mainzer Erzbischof in hohem Maße nutzte, um seine reichspolitische Tätigkeit in Italien als kaiserlicher Legat und Heerführer sowie seine Funktion als Erzkanzler aus den Ressourcen seiner Bischofskirche mit zu finanzieren,[41] so zog er mit St. Stephan mindestens eine weitere hochrangige Mainzer Kirche zur Ausstattung von führenden geistlichen Vertretern der Reichspolitik aus dem kaiserlichen Umfeld heran. Gleichsam als erste Amtshandlung nach seiner Weihe zum Erzbischof von Mainz Anfang März 1167 in Imola übertrug er die Propstwürde dieses Stifts dem kaiserlichen Protonotar Magister Heinrich von Würzburg als langjährigem Spitzenvertreter staufischer Diplomatie und einem der engsten politischen Berater Konrads III. und Friedrichs I.,[42] was zweifellos der Aufbesserung der Einkünfte für dessen Reichsdienst dienen sollte. Erstmals als Inhaber seines neuen Amts begegnet Heinrich, der auch zu den engeren Helfern Christians zählte, am 6./8. März 1167 als *Henric[us] preposit[us] sancti Stephani*.[43]

Heinrich, der unmittelbar nach dem Erhalt dieser Pfründe von Kaiser Friedrich I. zusammen mit den Erzbischöfen Christian I. von Mainz und Reinald von Dassel von Köln an der Spitze eines großen Heeres zur Unterstützung des Gegenpapstes Paschalis III. nach Rom entsandt wurde, wo er im Juli an der Belagerung Roms teilnahm und den Ausbruch der verheerenden Seuche Anfang August miterlebte,[44] erscheint am 6. August 1167 in einer in der Nähe Roms ausgestellten kaiserlichen Urkunde erneut mit seiner Mainzer Würde, nunmehr als *Henricus sacri palatii*

---

40 Hierzu mit Zusammenstellung der Belege zuletzt Wittmann, Landgrafen (wie Anm. 34), S. 189, 330 f. mit Anm. 1127; und Burkhardt, Stab und Schwert (wie Anm. 34), S. 76 mit Anm. 506.

41 Schöntag, Untersuchungen (wie Anm. 34), S. 185.

42 Zu ihm vgl. insbesondere Kurt Zeilinger, Die Anfänge des Protonotariats in der Reichskanzlei unter den Frühstaufern, in: Römische Historische Mitteilungen 30 (1988), S. 53-86, hier besonders S. 70-72; sowie Heinrich Appelt (Bearb.), Die Urkunden Friedrichs I. Einleitung. Verzeichnisse (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 10, 5), Hannover 1990, S. 21 f.

43 Mainzer UB 2, 1 (wie Anm. 24), S. 516-518, Nr. 300. – Es handelt sich bei der für das Domkapitel Mainz ausgestellten Urkunde um die erste Urkunde Christians I. als Erzbischof; Heinrich wird unter den Zeugen genannt.

44 Friedrich Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH 14), Stuttgart 1956, S. 163 f.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

prothonotarius et sancti Stephani in Magontia prepositus.[45] Kurz darauf kehrte er im Herbst 1167, wohl gemeinsam mit Erzbischof Christian, nach Deutschland zurück,[46] wo er auf dem Würzburger Hoftag vom Juni/Juli 1168 als *Heinricus curię prothonotarius* am 10. Juli 1168 zum letzten Mal urkundlich bezeugt ist.[47]Am 22. Juni 1169 ist Heinrich, der seit 1139 am Hofe tätig war, hoch betagt verstorben.[48]

Unmittelbarer Nachfolger Heinrichs in St. Stephan war der junge Landgrafensohn und Kaiserneffe Friedrich, der erstmals am 17. Januar 1170 als Propst des Mainzer Stifts entgegen tritt.[49] Seine Erhebung in dieses Amt in der zweiten Jahreshälfte 1169 oder in den ersten Januartagen 1170 ging zweifellos auf das enge Zusammenwirken Erzbischof Christians I. und Landgraf Ludwigs II. zurück. Christian, der nach seiner Rückkehr nach Deutschland Ende 1167 mehrfach mit Landgraf Ludwig II. zusammengetroffen war – am bemerkenswertesten gewiss sein Aufenthalt im Juli/September 1168 im landgräflichen Hauskloster Reinhardsbrunn[50] –, hatte sich im Dezember 1169 in Thüringen in Erfurt aufgehalten,[51] und war auf dem Hoftag Friedrichs I. vom 1. bis 5. Januar 1170 in Frankfurt nachweislich Ludwig II. begegnet.[52] Wann die Entscheidung fiel, die eben frei gewordene Propstwürde von St. Stephan Landgraf Ludwigs II. zweitgeborenen Sohn Friedrich anzuvertrauen, muss offen bleiben. Selbst eine Übertragung in den Tagen zwischen dem Ende des Frankfurter Hoftags am 5. Januar und Christians für den 17. Januar 1170 bezeugten Aufenthalt in Mainz scheint nicht ausgeschlossen. Wie auch immer – die Entscheidung wurde in beiderseitigem politischem Interesse des Erzbischofs und des Land-

---

45 Die Urkunden Friedrichs I. 1158–1167, bearb. von Heinrich Appelt (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 10, 2), Hannover 1979 (im Folgenden: DD F I.,2), S. 479-481 Nr. 534; Regesta Imperii IV, 2, 2 (wie Anm. 37), S. 285 f. Nr. 1700.

46 Sehr wahrscheinlich gehört diesem Aufenthalt auch die Urkunde Friedrichs I. von 1167 an, DD F I.,2 (wie Anm. 45), S. 490-492 Nr. 543; Regesta Imperii IV, 2, 2 (wie Anm. 37), S. 297 Nr. 1761, deren Rekognition durch den *Heinricus prothonotarius vice Philippi cancellarii* erfolgte.

47 DD F I.,3 (wie Anm. 27), S. 3-7 Nr. 546; Regesta Imperii IV, 2 (wie Anm. 37), 3. Lieferung: 1168-1180, neubearb. von Ferdinand Oppl, Wien/Köln/Weimar 2001 (im Folgenden: Regesta Imperii IV, 2, 3), S. 8 f. Nr. 1799. – Es handelte sich um die berühmte Verleihung der sog. „Güldenen Freiheit" an die Würzburger Kirche.

48 Zeilinger, Protonotariat (wie Anm. 42), S. 72 mit Anm. 82. – Das Datum ist dank der Überlieferung des Todestages (22. Juni) im Nekrolog des Aachener Marienstifts, der letzten Erwähnung Heinrichs am 10. Juli 1168 und des Erstbelegs für Friedrich als Propst von St. Stephan am 17. Januar 1170 sicher zu erschließen.

49 Wie Anm. 31.

50 Mainzer UB 2, 1 (wie Anm. 24), S. 533 f. Nr. 310; Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 65 Nr. 365. – Schöntag, Untersuchungen (wie Anm. 34), S. 41 Anm. 252, datiert den Besuch weniger überzeugend auf Anfang 1168.

51 Mainzer UB 2, 1 (wie Anm. 24), S. 545-547 Nr. 318. – Von den thüringischen Großen waren allerdings lediglich zahlreiche Grafen und Herren als Zeugen zugegen.

52 Regesta Imperii IV, 2, 3 (wie Anm. 47), S. 26 f. Nr. 1862, Nr. 1864.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

grafen getroffen und erfolgte, wie bereits kurz zuvor wohl schon die Einsetzung des kaiserlichen Protonotars Heinrich durch Christian I., sehr wahrscheinlich weitgehend ohne Beteiligung des Kapitels von St. Stephan. Größere Kontraste als die zwischen dem hoch angesehenen kaiserlichen Ratgeber und Diplomaten Magister Heinrich von Würzburg und dem jungen, unerfahrenen Fürstensohn Friedrich waren allerdings kaum vorstellbar.

Bedeutete die Wahl Christians zum Erzbischof von Mainz 1165 für die Ludowinger, dass erstmals eine Persönlichkeit ihres engsten Vertrauens an die Spitze der Mainzer Kirche trat, so war die Erhebung Friedrichs zum Propst von St. Stephan, die ihnen vier Jahre später dank des Besetzungsrechts und – zweifellos auch – dank des persönlichen Eintretens Christians gelang, gleichsam der nächste Schritt, um zum ersten Mal eine hohe Prälatur in der erzbischöflichen Metropole Mainz mit einem Mitglied ihrer Familie zu besetzen und damit weiteren Einfluss am Sitz des Erzbischofs zu gewinnen. Dieser bedeutende Zuwachs an Einfluss und Ansehen im Zentrum des Erzbistums war möglich geworden, da die unverhoffte Vakanz in St. Stephan zeitlich mit der kurzen persönlichen Anwesenheit Erzbischof Christians I. in seinem Bistum zusammen traf. In Verbindung mit der besonderen Nähe zu Christian I. und den gemeinsamen, überaus engen Beziehungen zu Kaiser Friedrich I. eröffnete dies den Ludowingern als den territorialen und politischen Hauptkonkurrenten der Erzbischöfe in Thüringen und Hessen die einzigartige Gelegenheit, an führender Stelle eine Position in der hohen Mainzer Geistlichkeit zu erlangen. Für die Mainzer Kirche wiederum, der durch die häufige Abwesenheit Erzbischof Christians und seine starke Inanspruchnahme durch den Reichsdienst eine deutliche Schwächung drohte, versprach diese Annäherung an das Landgrafenhaus einen nicht unerheblichen Rückhalt.

Inwieweit Ludwigs II. zweiter Sohn Friedrich – ähnlich wie zwei Generationen vorher Landgraf Ludwigs I. vierter Sohn Bischof Udo I. von Naumburg (1125–1148) – bereits zuvor für eine geistliche Laufbahn vorgesehen war oder erst in der besonderen, unvorhersehbaren Situation der zweiten Jahreshälfte 1169 als der vom Alter her geeignetste, wenn nicht allein infrage kommende unter den jüngeren Landgrafensöhnen hierfür bestimmt wurde, mag offenbleiben. Sicher aber dürfte die Propstwürde Friedrichs als der – bereits hoch angesiedelte – Beginn einer weiteren geistlichen Karriere geplant gewesen sein, die den Sohn des Landgrafen und Neffen Kaiser Friedrichs I. zu ähnlich höchsten Ämtern führen sollte wie Erzbischof Christian I. als Angehörigen der kleinen Grafenfamilie von Buch und die der Familie damit eine weitere Rangsteigerung verhieß.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

III. ‚Landgrafenkanonikat' und stiftsinterne Konflikte

Über die Tätigkeit Friedrichs als Propst von St. Stephan liegen nur wenige Zeugnisse vor. Nach seiner oben zitierten ersten Erwähnung als Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Christians I. von Mainz vom 17. Januar 1170 für das Zisterzienserkloster Eberbach begegnet er erst zu Beginn des Jahres 1171 wieder, als er bei einer Visitationsreise Christians I. nach Fritzlar an der Spitze der *prelatorum Maguntine ęcclesię* und anderer Geistlicher die Verfügungen bezeugte, die der Erzbischof im Beisein von Friedrichs Vater Landgraf Ludwig II. als des Stiftsvogts zugunsten des Fritzlarer Kanonikerstifts traf.[53] Im Zusammenhang dieser Zusammenkunft kam es auch zu der bemerkenswerten, von Christian I. vor Oktober 1171 beurkundeten Einrichtung eines ‚Landgrafenkanonikats' an dem Stift St. Stephan für Landgraf Ludwig II., auf die gleich noch eigens einzugehen ist.[54] Nach dem erneuten Aufbruch Christians im Auftrag Kaiser Friedrichs I. nach Italien im Oktober 1171 – nunmehr mit der kaiserlichen Generalvollmacht als Reichslegat für Italien – lässt sich Friedrich für mehrere Jahre nicht mehr in der Überlieferung nachweisen. In den Zeugenlisten fehlt in der Reihe der Pröpste der Mainzer Stifte durchweg sein Name, stattdessen wurde St. Stephan lediglich durch den Dekan, Cantor, Scholaster oder Custos vertreten.[55] Selbst bei einem so hochrangigen Anlass wie dem Urteilsspruch Friedrichs I. in einem Rechtsstreit, zu dem der *clerus videlicet prelati et subditi Maguntine civitatis* im Juli 1173 vor dem Kaiser in Speyer erschienen waren, wird Friedrich nicht unter den Anwesenden genannt.[56] Es muss offenbleiben, ob diese auffällige Nichterwähnung auf eine länger andauernde Abwesenheit Friedrichs verweist oder lediglich der Lückenhaftigkeit der Überlieferung geschuldet war.

Fassbar wird Friedrich erst wieder in einer im Juli 1175 in Pavia für St. Stephan ausgestellten Urkunde Erzbischof Christians I., die erstmals Nachrichten zu Friedrichs Wirken in den inneren Angelegenheiten des Stifts enthält. Ihr ist zu entnehmen, dass es in der Amtszeit Friedrichs wegen Mängeln in der ihm als Propst obliegenden Güterverwaltung – *propter defectum debite amministrationis* – zu Schäden für das Stiftskapitel gekommen war und dass zur Behebung ein von Friedrich beurkundeter Ausgleich geschlossen wurde.[57] Diesem zufolge erwarb Friedrich alle von ihm verpfändeten und verlehnten Stiftsgüter einschließlich der des Kapitels für das Stift

---

53 Mainzer UB 2, 1 (wie Anm. 24), S. 565-567 Nr. 334, mit überzeugender Datierung des Herausgebers Peter Acht auf Anfang 1171; Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 81 Nr. 434.

54 Dazu unten bei Anm. 63.

55 Mainzer UB 2, 1 (wie Anm. 24), S. 569-571, Nr. 336; S. 576-578, Nr. 340; S. 610-612, Nr. 368.

56 DD F I,3. (wie Anm. 27), S. 91-93, Nr. 606; Regesta Imperii IV, 2, 3 (wie Anm. 47), S. 80 f., Nr. 2036. – Stattdessen war als Vertreter von St. Stephan allein der Scholaster Gernot zugegen.

57 Mainzer UB 2, 1 (wie Anm. 24), S. 615 f. Nr. 372; Regesta Imperii IV, 2, 3 (wie Anm. 47), S. 120 Nr. 2147.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

zurück und übertrug sie ebenso wie die Besetzung sämtlicher Villikationen der Stiftshöfe – letztere allerdings nur für seine Amtszeit als Propst[58] – dem Kapitel zu voller und freier Nutzung. Weiterhin überließ er dem Kapitel zum Ersatz für die entstandenen Schäden und zur Aufbesserung der Pfründen aus dem Propsteigut die Pfarrei von Alzey. Der erzielte Ausgleich und Friedrichs Vergünstigungen, die eine deutliche Minderung des Propsteiguts zugunsten des Kapitelguts darstellten,[59] besaßen offenbar solches Gewicht und derartige Brisanz, dass sie, obgleich sie bereits von Friedrich selbst als Propst beurkundet worden waren, dem bei Kaiser Friedrich I. in Pavia weilenden Erzbischof Christian I. vorgelegt wurden, der sie der *speciali filię Maguntine sedis* St. Stephan noch einmal eigens urkundlich bestätigte.[60] Die näheren Umstände der beurkundeten *pactiones* und *concessiones* Propst Friedrichs, die auf erhebliche vorangegangene Konflikte verweisen, bleiben im Dunkeln.[61] Ebenso muss offenbleiben, inwieweit die Mängel in der Güterverwaltung und die Entfremdung von Stiftsgütern durch Propst Friedrich, die zu diesen Konflikten führten, ihre Ursachen möglicherweise in einer längeren Abwesenheit Friedrichs besaßen, auf die die Lücke der Belege für ihn in den Mainzer Zeugnissen zwischen Herbst 1171 und Sommer 1175 vielleicht hindeuten könnte.[62]

Die bemerkenswerteste der vier Urkunden der Jahre 1170 bis 1175, in denen Friedrich als Propst von St. Stephan erscheint, ist jedoch das Diplom, das Erzbischof Christian I. vor seinem Aufbruch im Oktober 1171 nach Italien ausstellte und das die Vereinbarungen Christians, Landgraf Ludwigs II. und Friedrichs bei ihrer

---

58 Die Bestimmung *et quandiu ipse* [sc. Friedrich] *offitio et dignitate prepositure fungeretur, ipsi* [sc. das Kapitel] *hanc dispensationem absque omni commutatione obtineant*, deutet m. E. darauf hin, dass Friedrich zu diesem Zeitpunkt noch von einer längeren Amtszeit ausging und dass sich seine Bestimmungen nicht, wie Peter Acht, S. 615, vermutete, „bereits auf den Zeitpunkt seines schon beschlossenen Rücktritts“ bezogen.

59 Vgl. neben Gerlich, St. Stephan (wie Anm. 33), S. 14-16, 134-136, vor allem Hollmann, Beiträge (wie Anm. 33), S. 202 f.; und Burkhardt, Stab und Schwert (wie Anm. 34), S. 334 f.

60 Welchen Anteil Friedrich an der wohl im selben Zusammenhang von Christian I. vorgenommenen Gewährung von Vergünstigungen für die Mainzer Weber besaß, Mainzer UB 2, 1 (wie Anm. 24), S. 616-618, Nr. 373; Regesta Imperii IV, 2, 3 (wie Anm. 47), S. 120 Nr. 2148, die in hohem Maße St. Stephan zugute kamen, mag hier offen bleiben; Schöntag, Untersuchungen (wie Anm. 34), S. 103 f. – Burkhardt, Stab und Schwert (wie Anm. 34), S. 334, vermutet wohl nicht zu Unrecht, dass es sich auch bei ihnen um eine „Versöhnungsmaßnahme Christians“ gehandelt haben könnte.

61 Nach der plausiblen Annahme von Burkhardt, Stab und Schwert (wie Anm. 34), S. 334, war die Urkunde „wahrscheinlich Schlusspunkt nicht mehr feststellbarer Auseinandersetzungen, die ihren Ursprung wohl in der Verleihung der Stiftspropstei an den Sohn des Landgrafen von Thüringen hatten und die möglicherweise zu umfangreichen Übertragungen von Stiftsbesitz geführt hatten“.

62 Zu der Hypothese, dass sich Friedrich bereits damals in der Umgebung seines Förderers Christian I. in Italien befand und möglicherweise Einkünfte aus St. Stephan für die Finanzierung entfremdete, vgl. unten. bei Anm. 81.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Zusammenkunft in Fritzlar Anfang 1171 festhielt.[63] In der von dem Scholaster von St. Stephan Gernot als langjährigem erzbischöflichem Notar aufwändig formulierten Urkunde berichtet der Erzbischof, dass der *princeps* Ludwig aus Zuneigung und Ehrerbietung gegenüber der Kirche St. Stephan in Mainz, der sein Sohn Friedrich als Propst vorstand, in der Hoffnung auf ewigen Lohn und aus väterlicher Liebe die über sein Fürstentum verstreuten und schwer zugänglichen Güter des Stifts ermittelt und geordnet habe, wie dies kaum ein anderer außer ihm vermochte.[64] Als besondere Ehrung, um ihn zu weiterem Wohlwollen gegenüber ihrer Kirche zu verpflichten, nahmen ihn die Kanoniker von St. Stephan mit Zustimmung Erzbischof Christians in ihre brüderliche Gemeinschaft auf, übertrugen ihm ein Kanonikat an ihrer Kirche und machten ihn zu einem der Ihren. Als Gegenleistung schenkte der Fürst die Pfründe und die übrigen Einkünfte seiner Kanonikerstelle zu seinem, seiner Gemahlin und seiner Nachkommen Seelenheil dem Stift St. Stephan für den baulichen Unterhalt der Kirche und der Stiftsgebäude. Auf seinen Wunsch hin sicherten der Erzbischof und das Stiftskapitel ihm zu, dass nach seinem Tod sein ihm im Fürstentum nachfolgender Sohn und sämtliche aus dessen Linie stammenden Nachfolger in die Bruderschaft des Stifts aufgenommen werden und die Kanonikerstelle erhalten sollten, damit die Brüder von ihnen ewigen Schutz für ihren Besitz erhielten und die Baulast für die Kirche vom Ertrag der Kanonikerstelle getragen werde.

Mit der Einrichtung des erblichen ‚Landgrafenkanonikats' sollte eine enge wechselseitige Bindung zwischen dem angesehenen Mainzer erzbischöflichen Eigenstift St. Stephan und der fürstlichen Linie des Landgrafenhauses begründet werden.[65] Sie sollte weit über die Zeit Christians, Ludwigs II. und Friedrichs hinaus der landgräflichen Dynastie für die Dauer ihres Bestehens die Zugehörigkeit zum *consorcium fraternitatis* des Kapitels von St. Stephan und damit dessen Fürbittegebet und liturgisches Gedenken sichern und das Mainzer Stift damit gleichsam zu einem weiteren Memorialort der Ludowinger erheben. Als Gegenleistung erhielt St. Stephan den dauerhaften landgräflichen Schutz.

Die derart geschaffene verbrüderungsgleiche Verbindung stellte für beide Seiten eine herausragende Ehrung dar und war einzig durch die außergewöhnliche Konstellation der daran beteiligten, einander engstens verbundenen Personen und insbeson-

---

63 Mainzer UB 2, 1 (wie Anm. 24), S. 573 f. Nr. 338; Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 81 Nr. 432; Datierungen nach Peter Acht S. 573 (Vorbemerkung).

64 Zum Stiftsbesitz in den Herrschaftsgebieten Ludwigs II. in Thüringen und Hessen vgl. Gerlich, St. Stephan (wie Anm. 33), S. 101-111, 133 f.

65 Petersohn, Ludowinger (wie Anm. 5), S. 19 mit Anm. 98 (Zitat), der gegenüber der älteren Forschung, etwa Schöntag, Untersuchungen (wie Anm. 34), S. 43, 103, erstmals auf diese Zusammenhänge aufmerksam machte; Hinweis auf ein erbliches Kanonikat der Grafen von Anjou an St. Martin in Tours um 1200 als Parallele bei Michael Borgolte, Über Typologie und Chronologie des Königskanonikats im europäischen Mittelalter, in: DA 47 (1991), S. 19-44, hier 42.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

dere durch die Schlüsselstellung des Landgrafensohnes Friedrich als Propst von St. Stephan möglich geworden. Mit ihr wurden die Präsenz des ludowingischen Landgrafenhauses in der hohen Mainzer Geistlichkeit auf Dauer verankert und zugleich die Stellung von St. Stephan gegenüber den übrigen erzbischöflichen Stiften am Ort weiter gehoben und gestärkt.

Welchen Rang die Beteiligten dem Landgrafen Ludwig II. und damit dem gesamten Rechtsakt seiner Aufnahme in die Brüderschaft von St. Stephan beimaßen, zeigt seine für eine urkundliche Nennung bemerkenswerte Rühmung als *princeps nobilitate preclarus, virtute inclitus, potencia et facultate temporalium magnificus, nomine Lůodewicus, universalis Turingorum comes*.[66] In diesen Worten, die der Stiftscholaster Gernot im Auftrag des Erzbischofs formulierte, spiegelt sich zum einen das hohe fürstliche Ansehen Landgraf Ludwigs bei Christian I. und den Stiftsherren von St. Stephan wider, das sie zur Rangsteigerung des landgräflichen Kanonikats und ihrer Kirche in dieser sprachlich aufwändigen Urkunde festhielten. Zum anderen entsprach diese Würdigung voll dem Selbstverständnis der Ludowinger – zweifellos auch dem des Landgrafensohnes Propst Friedrich selbst – hinsichtlich der herausgehobenen fürstlichen Stellung ihres Hauses, wie Ludwig II. dies erstmals in den 1140/50er-Jahren in seinem Brief an seinen jüngeren Bruder Heinrich Raspe zum Ausdruck gebracht hatte.[67]

Die außergewöhnliche erzbischöfliche Preisung Ludwigs II. als Fürst kennzeichnet die Blütephase, die die Ludowinger in den letzten Regierungsjahren dieses – zweiten – Landgrafen erreicht hatten. Führten die besondere Nähe Ludwigs zu seinem Schwager Kaiser Friedrich I. und das enge, konfliktfreie Verhältnis zu dem Mainzer Metropoliten unter Erzbischof Christian I. in den 1160er- und frühen 1170er-Jahren zu weiter gewachsener reichspolitischer Bedeutung, so konnte durch den Erwerb wichtiger Burgorte wie Weißensee (1168) und Creuzburg (1170) der Herrschaftsausbau in der Landgrafschaft weiter intensiviert werden und wurde auf der Wartburg (erste Bauphase 1156/60), in Weißensee (Baubeginn um 1170) und auf der Neuenburg (erweiternder Ausbau seit 1170/75) mit den ersten prachtvollen Schlossbauten begonnen,[68] mit denen Ludwig II. – ebenso wie mit der von Kaiser Friedrich I. auf dem Erfurter Hoftag vom Juni 1170 feierlich vollzogenen Schwertleite seines Sohnes Ludwig (III.)[69] – seinen gesteigerten fürstlichen Ranganspruch auch nach außen weithin sichtbar repräsentierte. Der gleichzeitige ‚Landgrafen-

---

66 Pointiert zu dieser Ausnahmestellung der Urkunde Patze, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 223: „Ähnliche Epitheta wie Ludwig dem Eisernen durch Erzbischof Christian von Mainz sind nie wieder einem Ludowinger beigelegt worden“.

67 Vgl. oben bei Anm. 5.

68 Werner, Ludowinger (wie Anm. 1), S. 151 f.

69 Regesta Imperii IV, 2, 3 (wie Anm. 47), S. 35 Nr. 1888.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

kanonikat' Ludwigs II. an St. Stephan in Mainz als einem der angesehensten erzbischöflichen Stifter, das Propstamt seines Sohnes Friedrich an St. Stephan als hochrangige Ausgangsstation für dessen weitere geistliche Karriere und die durch all dies geschaffene enge Verbindung des landgräflichen Hauses mit dem Erzbischof und der erzbischöflichen Metropole stellten einen weiteren Teil dieser Blütephase dar. Dieser war zwar geringer zu gewichten als der gleichzeitige große Aufschwung im Herrschaftsaufbau und der baulichen Repräsentation, besaß aber dennoch hohe politische und repräsentative Bedeutung und eröffnete – insbesondere mit Blick auf das wichtige Verhältnis zum Erzstift Mainz – weitreichende günstige Perspektiven für die künftige landgräfliche Politik.

IV. Helfer des Mainzer Erzbischofs und Reichslegaten Christian I. in Italien

Auf einen umso tieferen Bruch verweist das nächste Zeugnis, das zur Person Friedrichs überliefert ist.[70] Es handelt sich um einen nur als Protokoll erhaltenen Vertrag, der im Spätsommer/Frühherbst 1180 in Oberitalien zwischen Erzbischof Christian I. von Mainz und Markgraf Konrad von Montferrat abgeschlossen wurde und die Bedingungen für die Freilassung des Erzbischofs aus der Gefangenschaft des Markgrafen festhielt.[71] Nach der Beeidigung der Zusagen der Hauptbeteiligten – auf der einen Seite Christians I. und des für ihn eintretenden kaiserlichen Vertrauten Graf Heinrich von Diez[72] und auf der anderen Seite zweier Vertreter der Markgrafen von Montferrat – und nach der Auflistung mehrerer Eideshelfer aus dem Umkreis des

---

70 Die bislang als nächster Beleg geltende, auf den 9. Juni 1178 datierte und auf den Namen Landgraf Ludwigs III. (1172-1190) ausgestellte Urkunde für das Zisterzienserkloster Pforte, die an der Spitze der Zeugen *Fridericus et Hermannus fratres nostri* nennt, CDS I A 2 (wie Anm. 16), S. 296 f. Nr. 428; Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 101 Nr. 534, muss entfallen, da es sich nach dem Nachweis von Holger Kunde, Das Zisterzienserkloster Pforte. Die Urkundenfälschungen und die frühe Geschichte bis 1236 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 4), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 56 f., 271 f. (Nr. 18), eindeutig um eine Fälschung von vor bzw. um 1279 handelt.

71 Mainzer UB 2 (wie Anm. 24), Teil 2: 1176-1200, bearb. von Peter Acht, Darmstadt 1971 (im Folgenden: Mainzer UB 2, 2), S. 698-702 Nr. 433; Regesta Imperii IV, 2, 3 (wie Anm. 47), S. 246 Nr. 2522. – Als Entstehungszeit konnte Wolfgang Georgi, Friedrich Barbarossa und die auswärtigen Mächte. Studien zur Außenpolitik 1159–1180 (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, 442), Frankfurt/Bern/New York u. a. 1990, S. 330-332, gegenüber den lange schwankenden bisherigen Datierungen den Spätsommer/Frühherbst 1180, „höchstwahrscheinlich […] vor dem 1. Oktober", plausibel machen.

72 Vgl. zu ihm Rudolf Schieffer, Graf Heinrich II. von Diez, in: Hagen Keller/Werner Paravicini/Wolfgang Schieder (Hgg.), Italia et Germania. Liber Amicorum Arnold Esch, Tübingen 2001, S. 425-438, hier S. 433.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Markgrafen werden am Ende des Schriftstücks mit den Worten *Omnibus his interfuerunt celandi securitate prestita usque ad kl. octub.: magister Elemosina, Fredericus filius lantegrauii, Leo de Monumento, Guill[ielmus] marchio de Palode, Grimaldus Ianue* Vertreter beider Parteien als Zeugen genannt, die zugleich versicherten, die Vereinbarungen bis zum 1. Oktober geheim zu halten. Unter ihnen begegnet auf Seiten Erzbischof Christians gemeinsam mit dem prominenten stadtrömischen Adeligen Leo de Monumento[73] der „Landgrafensohn" Friedrich, bei dem es sich unzweifelhaft um den früheren Propst von St. Stephan handelte.[74]

Die Geschehnisse zwischen Friedrichs letzter Erwähnung im Juli 1175 als Propst von St. Stephan[75] und seiner Zeugentätigkeit als *filius lantegrauii* in dem Freilassungsvertrag für Erzbischof Christian I. im Spätsommer /Früherbst 1180 liegen völlig im Dunkeln. Sicher ist lediglich, dass Friedrich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sein Amt als Propst von St. Stephan nicht mehr inne hatte, dass dies nicht mit einer Entfremdung gegenüber Christian I. verbunden war, dass er sich wieder im weltlichen Stand befand und dass er zu diesem Zeitpunkt keine höhere Position bekleidete. Über alles andere sind nur Vermutungen möglich.

Da eine Absetzung Friedrichs, die der Erzbischof hätte mittragen müssen, angesichts seines weiterhin engen Verhältnisses zu Christian I. unwahrscheinlich ist, dürfte er, wie in der Forschung allgemein angenommen,[76] sein Propstamt an St. Stephan von sich aus niedergelegt haben. Der Zeitpunkt hierfür lag sehr wahrscheinlich näher an 1180 als an 1175,[77] da Friedrich noch im Juli 1175 dem Kapitel von St. Stephan Vergünstigungen gewährt hatte, die gültig sein sollten, *quandiu ipse* [sc. Friedrich] *offitio et dignitate prepositure fungeretur*.[78]

Der Abbruch der geistlichen Karriere Friedrichs war angesichts der hochadeligen Stellung des Landgrafensohns und des hohen Ranges des erzbischöflichen Stifts St. Stephan ein einschneidendes Ereignis. Er besaß nicht nur weitreichende Folgen für die eben erst durch die Person Friedrichs und den ‚Landgrafenkanonikat' an St. Stephan begründeten engen landgräflich-mainzischen Beziehungen – weder in der landgräflichen noch in der Mainzer Überlieferung begegnet der Kanonikat

---

73 Zu ihm zusammenfassend Marco Venditelli, Artikel: Monumento, Leone de, in: Dizionario biografico degli Italiani 76, Roma 2012, S. 384-388, hier S. 385 (freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Jörg Voigt, Rom).

74 Seine Identität mit dem Sohn Landgraf Ludwigs II. und Propst von St. Stephan blieb bislang unerkannt.

75 Vgl. oben bei Anm. 57.

76 Wie Anm. 4. – Hierbei gilt unter Berufung auf die erst 2003 als Fälschung erkannte Urkunde von angeblich 1178, vgl. Anm. 70, der 9. Juni 1178 durchweg als terminus ante für den Amtsverzicht Friedrichs.

77 Keine Hilfe sind die Propstlisten, da nach Friedrich erst wieder 1184 mit *Wernherus prepositus* ein Propst von St. Stephan bezeugt ist, Mainzer UB 2, 2 (wie Anm. 71), S. 749 f. Nr. 460.

78 Vgl. oben bei Anm. 58.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

jemals wieder –, sondern er war auch ein Rückschlag für die Karriereplanungen und das Rangstreben der Ludowinger und stellte möglicherweise auch einen Verstoß gegen die ‚Familienraison' dar. Umso drängender stellt sich die Frage nach den Motiven, doch bieten sich bei dem Fehlen jeglicher Zeugnisse lediglich unterschiedliche Hypothesen an.

Ein Grund waren möglicherweise Friedrichs Zerwürfnisse mit dem Stiftskapitel von St. Stephan, die in der Urkunde Erzbischof Christians I. von 1175 sichtbar werden und bei denen er zum Nachgeben gezwungen war.[79] Da sein Hauptförderer Christian, dem er seine Propstwürde verdankte, seit dem Herbst 1171 in Italien weilte und ihm nur mehr aus der Ferne Beistand gewähren konnte, und da in der Geistlichkeit der Mainzer Diözese auch gegen Christian selbst Vorwürfe wie *magis Marti militat quam Martino* [sc. dem Mainzer Bistumspatron St. Martin] erhoben wurden[80] und der Unmut über die lange Abwesenheit des Erzbischofs und seinen Kriegsdienst für den Kaiser wuchs, ist es gut denkbar, dass bei steigendem Widerstand vor Ort die Machtbasis und der Rückhalt für Friedrich derart schwanden, dass ihm eine weitere Amtsführung nicht mehr möglich erschien. Dies umso mehr, wenn man mit Blick auf sein Fehlen in den Mainzer Zeugenlisten zwischen Herbst 1171 und Sommer 1175 eine längere Abwesenheit auch Friedrichs – vielleicht sogar bereits in der Umgebung Christians I. in Italien – vermuten möchte[81], für die er möglicherweise Einkünfte aus dem St. Stephansstift heranzog und Teile des Stiftsbesitzes entfremdete.

Denkbar, doch gleichfalls durch nichts zu belegen und vielleicht weniger wahrscheinlich ist aber auch die Möglichkeit, dass Friedrich – ähnlich seinem Oheim väterlicherseits Graf Ludwig von Thamsbrück († 1189), der sich in den 1140er/50er-Jahren dem ihm zugedachten Mönchsdasein in Reinhardsbrunn verweigerte und mit der kleinen, eigens für ihn eingerichteten Grafschaft Thamsbrück abgefunden wurde[82] – sich aus persönlichen Gründen zu einer Abkehr vom Leben als Geistlicher entschied und eine weltliche Laufbahn anstrebte. Sollte er eine solche innerhalb des ludowingischen Herrschaftskomplexes geplant haben, so waren jedoch – auch unabhängig von der Reaktion seiner Brüder auf das für das Ansehen ihres Hauses eher abträgliche Scheitern seiner geistlichen Karriere – die Perspektiven hierfür wenig günstig. Da sich die Landgrafschaft seit Ende 1172 in der Hand seines ältesten Bruders Ludwig III. befand und dieser die hessisch-rheinischen Gebiete vor Anfang

---

79 Vgl. oben bei mit Anm. 57-61.

80 Vgl. Mainzer UB 2, 2 (wie Anm. 71), S. 640-646, Nr. 392, hier S. 645. – Es handelt sich um den Brief eines ungenannten Zisterzienserabtes.

81 Vgl. oben bei Anm. 62.

82 Peeck, Briefsammlung (wie Anm. 5), S. 21 f., Nr. 22; Cronica Reinhardsbrunnensis (wie Anm. 15), S. 544; Weller, Heiratspolitik (wie Anm. 4), S. 595.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

1174 an Friedrichs nächst jüngeren Bruder Heinrich Raspe III. übertragen hatte[83] – Friedrich war zu diesem Zeitpunkt wegen seiner Funktion als Propst von St. Stephan hierfür nicht in Frage gekommen –, stand für die verbleibenden erbberechtigten Söhne kein weiterer Herrschaftsbereich mehr zur Verfügung.

Angesichts dieser Situation spricht hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass Friedrich sich schon bald nach der Niederlegung seiner Propstwürde, die man am ehesten für die Jahre 1177/78 vermuten möchte,[84] zu seinem Vertrauten und Förderer Erzbischof Christian I. begab – nunmehr in dessen Funktion als Reichslegaten für Italien – und sich in seiner Umgebung eine Betrauung mit führenden politischen und militärischen Aufgaben erhoffte. Der späteste Zeitpunkt hierfür dürften die Ereignisse im Vorfeld der Gefangennahme des Erzbischofs gewesen sein, bei denen sich Friedrich wohl schon in Christians Umkreis befand.

Christian hatte im Sommer 1178 die Auflehnung Graf Konrads von Montferrat, der sich mit seiner Familie nach 1177/78 von der Seite des Kaisers abgewandt hatte und an der Spitze eines stauferfeindlichen Bündnisses stand, niedergeschlagen und ein hohes Lösegeld für die Freilassung des von ihm gefangen gesetzten Markgrafen erzwungen.[85] Ende September 1179 geriet er, nur von *paucis suorum* umgeben,[86] bei Camerino (westsüdwestl. Macerata) in einen Hinterhalt und in die Gefangenschaft Graf Konrads von Montferrat. Nachdem bis zum Spätsommer/Frühherbst 1180 die Bedingungen für seine Freilassung ausgehandelt und der Vertrag hierüber vor dem 1. Oktober 1180 abgeschlossen wurden, kam er Ende 1180 frei. Gestützt durch die harten Strafmaßnahmen Kaiser Friedrichs I. gegen die Markgrafenfamilie wurde er 1181/83 weiter militärisch in Italien tätig und starb am 25. August 1183 in Tusculum südöstlich von Rom.[87]

Wie Friedrichs Zeugentätigkeit in dem kleinen Kreis der z. T. sehr hochgestellten Zeugen des Vertrags über die Freilassungsbedingungen für Christian I. zeigt, zählte er bei den Ereignissen von 1179/80 zur engsten Umgebung des erzbischöflichen Reichslegaten. Möglicherweise gehörte er dem *exercitus Teutonicorum* an,[88] mit dem Christian im Juli 1179 gegen Faenza zog, und befand er sich unter den *paucis*

---

83 Vgl. oben bei Anm. 27-29.

84 Vgl. oben bei Anm. 77 und 78.

85 Dies und das Folgende im Wesentlichen in Anschluss an Dieter Hägermann, Beiträge zur Reichsdelegation Christians von Mainz, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 49 (1969), S. 186-238, hier S. 218-237.

86 Ex gestis Henrici II. et Ricardi I., hrsg. von Friedrich Liebermann, in: MGH Scriptores 27, Hannover 1885, S. 84-132, hier S. 100.

87 Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Heinrich II. 742?–1288 (J. Fr. Böhmer, Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium), bearb. von Cornelius Will, Bd. 2: Von Konrad I. bis Heinrich II. 1161 – 1288, Innsbruck 1886 (im Folgenden: Böhmer/Will 2), S. 58 f. Nr. 201.

88 Vgl. Böhmer/Will 2 (wie Anm. 87), S. 54 Nr. 183; Regesta Imperii 2, 3 (wie Anm. 47), S. 241 Nr. 2509.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

suorum, mit denen der Erzbischof im September 1179 in den Hinterhalt des Grafen von Montferrat geriet.[89] Seine Mitwirkung als einer der wenigen Zeugen bei dem Freilassungsvertrag lässt seine prominente Stellung im engsten Umkreis des Reichslegaten und seine hohe Vertrauensposition bei Christian I. erkennen und macht es wahrscheinlich, dass ihm der Weg für die Übernahme höherer Funktionen in Reichsitalien durchaus offen stand.

Doch bricht die Überlieferung zu Friedrich nach dem Spätsommer/Frühherbst 1180 erneut ab und seine Spuren verlieren sich für einen längeren Zeitraum bis in den Dezember des Jahres 1186. So muss es offenbleiben, inwieweit mögliche Karrierechancen Friedrichs in Reichsitalien durch die über einjährige Gefangenschaft Erzbischof Christians verzögert oder ganz verhindert wurden, ob Friedrich seinen Italienaufenthalt nach der Freilassung Christians fortsetzte, ob er erst nach Christians Tod im August 1183 nach Thüringen zurückkehrte, oder ob er noch länger in Italien blieb und welche Aktivitäten er in dieser Zeit entfaltete.

Sicher ist lediglich, dass sich in den Jahren seiner Abwesenheit die Aussichten auf eine Regierungsbeteiligung im ludowingischen Herrschaftsbereich noch weiter verschlechterten. Nach dem April 1180 war sein nächst jüngerer Bruder, der *comes de Hassia*[90] Heinrich Raspe III., ohne Nachkommen gestorben. Dessen hessisch-rheinische Herrschaftsgebiete übertrug Landgraf Ludwig III. abweichend von der bisherigen Praxis nicht einem seiner noch unversorgten jüngeren Brüder – Friedrich oder Hermann –, sondern er behielt sie, wie bereits oben vermerkt, ein und vereinte sie als *lantgravius Thuringie et rector Hassie* in seiner Hand.[91] Wohl aber überließ er wenig später seinem jüngsten Bruder Hermann die Pfalzgrafschaft Sachsen, die ihm nach dem Aussterben der Pfalzgrafen von Sommerschenburg im April 1180 vom Kaiser verliehen worden war und durch deren Übertragung als einem kleinen Fürstentum im November 1181 an Hermann dieser gleichfalls in den fürstlichen Stand aufstieg.[92]

An eine Berücksichtigung seines nächst jüngeren Bruders Friedrich oder an die Einrichtung eines zusätzlichen eigenen Herrschaftsgebiets für ihn als ein noch nicht ausgestattetes, erbberechtigtes Familienmitglied – wie eine Generation zuvor mit der Schaffung der kleinen Grafschaft Thamsbrück für den gescheiterten Reinhardsbrunner Mönch Ludwig – war unter Landgraf Ludwig III. offensichtlich nicht gedacht. Als Friedrich zu unbekanntem Zeitpunkt nach Ende 1180 aus Italien zurückkehrte, blieb ihm, wollte er als Landgrafensohn, Neffe des Kaisers und früherer

---

89 Wie Anm. 85 und 86.

90 Wie oben bei mit Anm. 29.

91 CDS I A 2 (wie Anm. 16), S. 380, Nr. 551 (vor Juni 1189); Dobenecker 2 (wie Anm. 25) S. 157 f. Nr. 834; siehe oben.

92 Patze, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 234 f.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Propst von St. Stephan in Mainz eine eigene Herrschaft erlangen, offenbar kaum eine andere Möglichkeit, als dies außerhalb des ludowingischen Herrschaftsbereichs anzustreben.

V. Graf von (Ziegenhain-)Wildungen

Nach über sechsjährigem Schweigen der Quellen tritt Friedrich erstmals in einer am 3. Dezember 1186 in Erfurt ausgestellten Urkunde seines Bruders Landgraf Ludwig III. für das Kloster Pforte wieder in der Überlieferung entgegen. Wird er hier an zweiter Stelle nach seinem jüngsten Bruder Pfalzgraf Hermann als *Comes Fridericus* unter den weltlichen Zeugen aufgeführt,[93] so finden sich genauere Angaben über ihn in dem nächsten Zeugnis, einer gleichfalls im Dezember 1186 auf der Mainzischen Burg Rusteberg im Eichsfeld ausgefertigten Urkunde Erzbischof Konrads I. von Mainz, die ihn als *comes Fridericus de Ziegenhagen* an der Spitze der gräflichen Zeugen nennt.[94] Titel und Herrschaft eines Grafen von Ziegenhain hatte Friedrich durch seine Ehe mit Luchardis von Ziegenhain erworben, die erstmals in der von ihm mit ausgestellten Urkunde über die Schenkung der Kirche in Reichenbach (bei Hessisch Lichtenau) an den Deutschen Orden von 1207 als seine Gemahlin erwähnt wird.[95] Sie war – wie aus indirekten Hinweisen zwingend zu erschließen ist – die Erbtochter des Grafen Gozmar III. von Ziegenhain, der im Juli 1184 auf einem Hoftag König Heinrichs VI. in Erfurt beim Einsturz des Versammlungsraums zusammen mit vielen anderen hochgestellten Teilnehmern ums Leben kam.[96]

Sind die näheren Umstände von Friedrichs vor Dezember 1186 anzusetzender Vermählung mit Luchardis auch unbekannt, so darf es doch als weitgehend sicher gelten, dass der plötzliche Tod Graf Gozmars III. im Juli 1184 den entscheidenden Anlass bildete. Durch ihn eröffnete sich dem bis dahin unversorgten Landgrafen-

---

93 CDS I A 2 (wie Anm. 16), S. 360 Nr. 521; Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 142 f. Nr. 753; Kunde, Pforte (wie Anm. 70), S. 277 (Nr. 29).

94 Mainzer UB 2, 2 (wie Anm. 71), S. 795-798, Nr. 489; Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 143, Nr. 756.

95 Vgl. dazu unten bei Anm. 117; ausführlicher zu der Eheverbindung zuletzt Weller, Heiratspolitik (wie Anm. 4), S. 615.

96 Einzelnachweise zu dem Hoftag und dem Unglück am 25. Juli 1184 bei Michael Gockel, Artikel: Erfurt, in: Thüringen (Die deutschen Königspfalzen 2), bearb. von Dems., Göttingen 1984/2000, S. 103-148, hier S. 127-131. – Die m. W. nirgends direkt bezeugte, in der Forschung seit langem stillschweigend vorausgesetzte Einordnung der Luchardis als Tochter Gozmars III. ergibt sich aus der Tatsache, dass für den nach Gozmars III. Tod bezeugten Erwerb des Grafentitels von Ziegenhain und Ziegenhainischer Rechte und Besitzungen durch Friedrich kein Weg über eine der anderen Linien der Familie erkennbar ist und somit allein ein durch eine Heirat ermöglichter Anfall des Erbes Gozmars III. an Friedrich als Erklärung verbleibt.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

sohn die Möglichkeit, über eine Heirat mit der Tochter Gozmars dessen Erbe anzutreten und die Grundlage einer eigenen Herrschaftsbildung zu erwerben. Zwar bedeutete dies gegenüber seiner ludowingisch-staufischen Herkunft eine deutliche Rang- und Einflussminderung, zumal Friedrich mit Luchardis in einen Nebenzweig der Grafen von Ziegenhain einheiratete, doch gewann er durch diese Eheverbindung erstmals eigene – wenn auch nur gräfliche – Herrschaftsrechte und verfügte erstmals über eine eigene territoriale Basis.

Die der ludowingischen Herrschaft Hessen benachbarten Grafen von Ziegenhain, die auf Reichsebene zum Kreis der mittleren Grafengeschlechter zählten, hatten ihren Aufstieg zu regionaler Bedeutung seit dem frühen 12. Jahrhundert vor allem durch die Ausübung der Hochvogtei über die Reichsabtei Fulda genommen[97] und besaßen ihre Herrschafts- und Besitzschwerpunkte in Mittelhessen im Schwalmbecken mit Ziegenhain und Treysa, im nordöstlichen Hessen in Reichenbach am Hohen Meißner, an der mittleren Eder und nördlich von Gießen.[98] Mit diesem weit ausgedehnten, aber wenig kohärenten Herrschaftskomplex, dessen Kernbereich um Ziegenhain und Treysa sich wie ein Riegel zwischen die mainzischen und ludowingischen Herrschaftszentren in Nordhessen um Fritzlar bzw. Kassel/ Gudensberg und an der oberen Lahn um Amöneburg bzw. Marburg schob, stellten sie neben dem Erzstift Mainz und den Ludowingern die dritte bedeutende territoriale Kraft im mittleren und nördlichen Hessen dar und bildeten einen wesentlichen Faktor für die lange anhaltende politisch-territoriale Zersplitterung dieses Raums.[99]

Dies umso mehr, als sich die bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts zurück zu verfolgende Familie binnen weniger Generationen in mehrere Haupt- und Nebenzweige aufgespalten hatte.[100] Während von den beiden ältesten, im frühen 12. Jahrhundert

---

97 Friedrich-Wilhelm Witzel, Die Reichsabtei Fulda und ihre Hochvögte die Grafen von Ziegenhain im 12. und 13. Jahrhundert (41. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins), Fulda 1963, S. 25-39.

98 Hierzu und zum Folgenden vgl. vor allem Ulrich Reuling (†), Grafschaft Ziegenhain, in: Winfried Speitkamp (Hg.), Ritter, Grafen und Fürsten – weltliche Herrschaften im hessischen Raum ca. 900–1806 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 63, Handbuch der hessischen Geschichte 3), Marburg 2014, S. 405-422, hier S. 406-415; hier auch wichtige Korrekturen an den von Fritz Adolf Brauer, Die Grafschaft Ziegenhain. Territorialgeschichte des Landes an der mittleren Schwalm (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 6), Marburg 1934, nach S. 167, und Martin Röhling, Die Geschichte der Grafen von Nidda und der Grafen von Ziegenhain (Niddaer Geschichtsblätter 9), Nidda 2005, S. 5-127, hier S. 93-99, erstellten Stammtafeln. – Eine den Ansprüchen moderner adelsgeschichtlicher Forschung genügende Untersuchung der älteren Geschichte dieser für die hessische Geschichte hoch bedeutsamen Familie steht noch aus.

99 Eine erste – für das 12./frühe 13. Jahrhundert allerdings nur begrenzt zutreffende – Vorstellung vermittelt die Karte „Ziegenhain 1450“ bei Reuling, Ziegenhain (wie Anm. 98), vor S. 405.

100 Den folgenden Ausführungen liegt bei den genealogischen Zuweisungen, den Regierungs- bzw. Belegdaten und der Zählung unabhängig von der aktuellen Detailverifizierung zur leichteren Orientie-

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

entstandenen Linien der von Graf Boppo I. abstammende Zweig der ‚Grafen von (Ziegenhain-)Reichenbach' mit dem Zentrum Reichenbach als der „mutmaßlichen Stammburg" des Geschlechts zu einer regional begrenzten Nebenlinie herabsank,[101] bildete sich die von Boppos I. älterem Bruder Graf Gozmar II. († 1137/40) abstammende Linie, an der das Fuldaer Hochvogtamt haftete, zum Hauptzweig heraus. Doch teilte auch sie sich bereits in der nächsten Generation unter Graf Gottfried I. (bezeugt 1141–1158) und Boppo II. (bezeugt 1141–1170) wiederum in zwei Linien auf, die sich ihrerseits erneut weiter verzweigten. Jener Zweig, in dem das Fuldaer Hochvogtamt erblich vom ältesten Sohn an dessen Erstgeborenen weitergegeben worden war, bildete jeweils die ‚regierende' Linie, während alle übrigen Zweige zu Nebenlinien herabsanken. Friedrichs Schwiegervater Gozmar III. stand als jüngerer Sohn des ‚regierenden' Grafen Gottfried I. davor, erneut eine derartige Nebenlinie zu begründen. Doch trotz dieser enormen Zersplitterung stellten die Angehörigen dieser zahlreichen Zweige, die sich z. T. nach ihren Sitzen wie Reichenbach, Felsberg oder Wegebach benannten, als Geschlecht der *comitum de Cygenhagen*[102] einen gemeinsamen Verband dar, wozu zweifellos entscheidend beitrug, dass sie ihre ältesten Stammsitze, die Burg Reichenbach mit der örtlichen Kirche und die Burg Ziegenhain, in gemeinschaftlichem Besitz bewahrten.[103]

Friedrichs Heirat mit Gozmars III. Erbtochter Luchardis, die ihm erstmals zu einer eigenen Herrschaft verhalf, eröffnete ihm somit zunächst die eher bescheidene Perspektive, den – gegenüber ihrem ‚regierenden' Oheim Graf Rudolf II. (1165–vor 1189) geringeren – Erbteil seiner Gemahlin aus dem ohnehin schon mehrfach aufgeteilten Ziegenhainischen Erbe zu erwerben und als Nachfolger Gozmars III. eine neue Nebenlinie innerhalb des Ziegenhainischen Grafenhauses zu begründen. Dennoch handelte er mit seiner – rangmindernden – Einheirat in die Ziegenhainer Grafenfamilie in unmittelbarem ludowingischen Interesse, bot diese Eheverbindung doch seinem Bruder Landgraf Ludwig III., der nach dem Tod Erzbischof Christians I. im

---

rung im Wesentlichen die Stammtafel von Brauer, Ziegenhain (wie Anm. 98), nach S. 167, zugrunde. Allerdings werden in Anschluss an Reuling, Ziegenhain (wie Anm. 98), S. 407 f., ein bislang als dritter Sohn Graf Gozmars I. († 1118) geltender Graf Rudolf gestrichen und die beiden bisher von ihm abgeleiteten Linien der Grafen Gottfried I. und Boppo II. auf Gozmars I. älteren Sohn Gozmar II. († 1137/40) zurückgeführt.

101 Reuling, Ziegenhain (wie Anm. 98), S. 410 (Zitat), 413 f.

102 So besonders kennzeichnend in einer Urkunde Erzbischof Siegfrieds II. von Mainz von 1211, in der dieser die Kirche von Reichenbach, die sich in gemeinschaftlichem Besitz sämtlicher Linien befand und 1207 gemeinsam von allen ihren Vertretern dem Deutschen Orden übertragen worden war, vgl. unten bei Anm. 117, als *in proprietate fidelium nostrorum comitum de Cygenhagen* […] *olim constructa* bezeichnete, Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen, Bd. 1: 1207 bis 1299, hrsg. von Arthur Wyss (Hessisches Urkundenbuch, Abt. 1; Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 3), Leipzig 1879 (im Folgenden: Wyss, UB Deutschordens-Ballei 1), S. 2 f. Nr. 3.

103 Reuling, Ziegenhain (wie Anm. 98), S. 410.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

August 1183 sofort in heftige Konflikte mit dessen Nachfolger Erzbischof Konrad I. (1183–1200)geraten war,[104] als dem Inhaber der Herrschaft Hessen die Möglichkeit, die ludowingische Position durch die verwandtschaftliche Anbindung des in diesem Raum mächtigen und dank der Fuldaer Hochvogtei einflussreichen Ziegenhainer Grafengeschlechts an die Ludowinger bedeutend zu stärken.[105] Umgekehrt stellte für die Grafen die Heirat ihrer Familienangehörigen Luchardis mit Friedrich als dem Bruder des Landgrafen und einem Neffen des Kaisers neben der politischen Annäherung an die Ludowinger als der führenden weltlichen Kraft in der Region vor allem auch eine erhebliche Rangsteigerung und einen hohen Prestigegewinn dar, handelte es sich doch – jedenfalls soweit es die Überlieferung erkennen lässt – um die bislang erste Heiratsbeziehung eines Mitglieds ihrer Familie mit dem Angehörigen einer reichsfürstlichen Dynastie.

Die Zeugenlisten der landgräflichen, erzbischöflichen und kaiserlichen Urkunden spiegeln die hohe Stellung Friedrichs und die durch ihn veränderte Rangfolge innerhalb des Ziegenhainischen Grafenhauses deutlich wider. Erschien bis in die frühen 1180er-Jahre der jeweilige Inhaber der Fuldischen Hochvogtei, zunächst Gottfried I., dann Rudolf I., als ‚regierender' Graf durchweg an erster Stelle unter den Ziegenhainer Grafen,[106] so änderte sich dieses Bild nach der Einheirat Friedrichs grundlegend. Nunmehr wurde stets Friedrich an der Spitze der Ziegenhainer genannt, nicht selten mit deutlichem Abstand vor den anderen aufgeführten Vertretern des Hauses.[107] Dem entspricht es, dass in sämtlichen vier erhaltenen Urkunden seines jüngsten Bruders Landgraf Hermanns I. aus den Jahren 1194 bis 1209, die ihn als Zeugen nennen, Friedrich durchweg an erster Stelle der weltlichen Zeugen und stets mit dem Vermerk *frater noster* bzw. *frater lantgravii* aufgeführt wurde.[108] Auch in

---

104 Der Erfurter Hoftag vom Juli 1184, auf dem es zu dem oben erwähnten Unglück kam, sollte der Versöhnung zwischen Landgraf Ludwig III. und Erzbischof Konrad I. von Mainz auf Befehl Kaiser Friedrichs I. durch dessen Sohn König Heinrich VI. dienen, vgl. Gockel, Erfurt (wie Anm. 96), S. 127.

105 So schon Theodor Ilgen/Rudolf Vogel, Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges (1247-1264), in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde N. F. 10 (1883), S. 151-380, hier S. 211.

106 Vgl. Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 15 Nr. 80, S. 20 Nr. 105, S. 30 Nr. 156, S. 71 Nr. 390, S. 73 Nr. 397, S. 74 Nr. 403, S. 77 f. Nr. 421, S. 81 f. Nr. 434/35, S. 83 Nr. 443, S. 102 Nr. 539, S. 104 Nr. 553, S. 112 f. Nr. 594; einzige, durch die Sache bedingte Ausnahme S. 74 Nr. 401.

107 So in den erzbischöflichen Urkunden vom Dezember 1186, Mainzer UB 2, 2 (wie Anm. 71), S. 795-798 Nr. 489 (hier folgen seine beiden Neffen nach vier vorangehenden Grafen an vorletzter und letzter Stelle), von 1196, ebd. S. 1052-1054 Nr. 647, und vom 5. September 1213, Codex diplomaticus exhibens anecdota ab anno DCCCLXXXI. ad MCCC. Moguntiaca, hrsg. von Valentin Ferdinand von Gudenus, Bd. 1, Göttingen 1743, S. 425-430 Nr. 162; Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 143 Nr. 756, S. 192 Nr. 1009, S. 288 Nr. 1568 (sehr unvollständig); ebenso in sämtlichen landgräflichen Urkunden, vgl. Anm. 108, sowie in der Anm. 110 zitierten Urkunde König Philipps von Schwaben.

108 CDS I A 2 (wie Anm. 16), S. 388, Nr. 562 (die bis dahin auf 1190 datierte Urkunde wurde nach

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

einer erzbischöflichen Urkunde von 1189/90[109] und in einer Urkunde König Philipps von Schwaben von 1205 wird er als *frater lantgravii* bezeichnet, wobei in letzterer der ‚regierende' Graf, sein angeheirateter Vetter Ludwig von Ziegenhain (1194–1227),erst an siebter Stelle nach ihm unter den gräflichen Zeugen erscheint.[110]

Obgleich Friedrich als Nachfolger und Erbe Graf Gozmars III. nur einer Nebenlinie angehörte und deshalb wohl nur über geringere Herrschafts- und Besitzanteile als andere Mitglieder des Hauses verfügte, stellte er somit aufgrund seiner fürstlichen Abkunft sehr deutlich das weitaus ranghöchste Mitglied innerhalb des großen Verwandtschaftskreises der Grafen von Ziegenhain dar. Doch lassen die wenigen Zeugnisse, die sich aus seiner etwa dreißigjährigen Regierungszeit erhalten haben, nicht erkennen, inwieweit er diese besondere Stellung für die Politik seines Familienzweiges wie die des gesamten Ziegenhainer Grafenhauses nutzte. Vielmehr bleibt sein Wirken in dieser langen Zeit – nicht zuletzt wohl auch aufgrund erheblicher Urkundenverluste – insgesamt weitgehend unbekannt.[111]

Bei den meisten der wenigen Belege zu seiner Person handelt es sich um Zeugennennungen, wobei Friedrich mehrfach bei Verfügungen seiner landgräflichen Brüder Ludwig III. und Hermann I. in thüringischen und nordhessischen Angelegenheiten und vereinzelt auch in erzbischöflichen Urkunden als Zeuge tätig wurde.[112]

Dass er unter seinen landgräflichen Brüdern besonders zu Hermann I. ein gutes Verhältnis besaß, zeigen etwa seine Zeugenhilfe vor dem königlichen Gericht 1205 bei Nürnberg bei dem unter Vermittlung König Philipps von Schwaben getroffenen

---

Kunde, Pforte (wie Anm. 70), S. 277 f. wahrscheinlich erst 1194 geschrieben); Die Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen. 1196–1234, hrsg. von Otto Posse (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, 1. Hauptteil, Bd. 3), Leipzig 1898 (im Folgenden: CDS I A 3), S. 20 Nr. 20 (1197), S. 37 Nr. 39 (1199), S. 113 f. Nr. 144 (1209); Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 164 Nr. 867, S. 199 Nr. 1042, S. 212 Nr. 1110, S. 267 Nr. 1447. – Vor diesem Hintergrund fällt es auf, dass allein in der oben Anm. 96 zitierten Urkunde Landgraf Ludwigs III. von 1186 – der einzigen Ludwigs III., die seinen Bruder Friedrich nennt – eine Verwandtschaftsangabe fehlt.

109 Mainzer UB 2, 2 (wie Anm. 71), S. 876-885, hier S. 884 Nr. 531; Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 159 Nr. 842.

110 Die Urkunden Philipps von Schwaben, bearb. von Andrea Rzihacek/Renate Spreitzer (MGH, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 12), Wiesbaden 2014, S. 227-230 Nr. 101. – Es mag kennzeichnend sein für die Herabstufung Friedrichs von der fürstlichen auf die gräfliche Ebene, dass die kaiserliche Kanzlei Landgraf Hermann I. als *dilectum consanguineum nostrum* [sc. König Philipps], Friedrich von Ziegenhain hingegen bei gleichem Verwandtschaftsgrad lediglich als *frater lantgravii* titulierte; vgl. – wenngleich mit gänzlich anderer Gewichtung – Bernd Schütte, König Philipp von Schwaben. Itinerar, Urkundenvergabe, Hof (MGH Schriften 51), Hannover 2002, S. 524 f.

111 Eine systematische Durchsicht der Überlieferung des nordhessisch-westfälischen Raums war im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht möglich. Sie hätte möglicherweise noch einige weitere Belege zutage gebracht. Wie allein schon die Existenz eines Siegels Friedrichs erkennen lässt, siehe Abb. 2 im Tafelteil, ist mit einer erheblichen Zahl von Friedrich selbst bzw. unter seiner Mitwirkung ausgestellter, heute verlorener Urkunden zu rechnen.

112 Es handelt sich um die Anm. 107 und 108 zitierten Urkunden.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Vergleich zwischen der Reichsabtei Hersfeld und Landgraf Hermann I. und die Mitwirkung Hermanns I. bei der Übertragung der Reichenbacher Kirche 1207 durch die von Friedrich angeführten Ziegenhainer Grafen an den Deutschen Orden.[113] Auf gute Beziehungen auch zu den Mainzer Erzbischöfen Konrad I. und Siegfried II. (1200–1230) und auf hohe politische Anerkennung durch sie verweist seine mehrfache Heranziehung zur Vermittlung in Konflikten und zur Schlichtung von Streitigkeiten,[114] zuletzt bei der großen nordhessisch-westfälischen Adelsfehde von 1213.[115] Zeugnisse für eine aktive eigene Territorial- und Bündnispolitik haben sich hingegen nicht erhalten. Ebenso wenig wird Friedrich als Stifter und Förderer geistlicher Institutionen erkennbar – lediglich für das ihm als Gründung der Reichenbacher Linie nahestehende Kloster Aulisburg/Haina ist eine gemeinsame Stiftung von ihm, seiner Gemahlin und seinem Sohn überliefert.[116]

Besonders eng verbunden ist Friedrichs Name mit der bereits eben erwähnten Schenkung der Kirche in Reichenbach an den Deutschen Orden im Jahre 1207, die den Ausgangspunkt für die Entstehung des Ordenshauses und der künftigen Kommende Reichenbach als einer der ältesten Ordensniederlassungen in Deutschland bildete (Abb. 2; Tafelteil).[117] Die betreffende Schenkungsurkunde wurde von Mitgliedern

---

113 Wie Anm. 110 und Anm. 117. – Für eine größere Nähe zu Hermann I. spricht auch seine unterschiedliche Titulierung in dessen Urkunden und durch Ludwig III., vgl. Anm. 108.

114 So 1197/1200 in einem auf Weisung Erzbischof Konrads I. *consilio comitis Friderici et aliorum prudentum, qui aderant,* getroffenen Vergleich in einem Besitzstreit des Klosters Aulisburg/Haina, Mainzer UB 2, 2 (wie Anm. 71), S. 1150-1152, Nr. 704, und 1209 bei der Beilegung eines Konflikts um Güter des Klosters Ahnaberg unter Vermittlung Erzbischof Siegfrieds II. *domino Friderico de Cigenhagen, domino Heinrico de Richenbach* […] *presentibus*, Ludwig Falck, Mainzer Regesten 1200–1250 zur Geschichte der Stadt, ihrer geistlichen und weltlichen Institutionen und Bewohner, 1. Teil: Text, 2. Teil: Tafeln, Literatur, Index (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 35, 1-2), Mainz 2007, Textband S. 66, Nr. 134, Tafelband Tafel IV; Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 264 Nr. 1428.

115 Gudenus, Codex diplomaticus 1 (wie Anm. 107), S. 425-430 Nr. 162; hier wurde der *comes Fridericus de Cigenhagen* von Erzbischof Siegfried II. in mehreren Fällen zum Richter und Bürgen bestellt. – Die umfangreiche Fehde, an der zahlreiche Personen beteiligt waren, ist außer einer knappen Erwähnung bei Anna Schröder-Petersen, Die Ämter Wolfhagen und Zierenberg. Ihre territoriale Entwicklung bis ins 19. Jahrhundert (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 12), Marburg 1936, S. 31, offenbar noch unerforscht.

116 Helfrich Bernhard Wenck, Urkundenbuch zum zweiten Band der Hessischen Landesgeschichte, Frankfurt 1789, S. 156 Nr. 122 (um 1240); Dobenecker (wie Anm. 22), Bd. 3: 1228-1266, Jena 1925 (im Folgenden: Dobenecker 3), S. 159 Nr. 942; vgl. auch unten Anm. 135.

117 Wyss, UB Deutsch-Ordensballei 1 (wie Anm. 102), S. 1 f. Nr. 1; CDS I A 3 (wie Anm. 108), S. 90 f. Nr. 111; Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 249 f. Nr. 1346; vgl. die Abb. 2 im Tafelteil; für die freundliche Bereitstellung eines Digitalisats und die Gewährung der Abbildungsgenehmigung möchte ich auch an dieser Stelle Herrn Dr. Francesco Roberg, Hessisches Landesarchiv – Abteilung Staatsarchiv Marburg, herzlich danken. – Zu den Anfängen der Kommende vgl. insbesondere Ursula Braasch-Schwersmann, Deutscher Orden und Johanniter in Nordhessen im Vergleich, in: Ingrid Baumgärtner/Winfried Schich (Hgg.), Nordhessen im Mittelalter. Probleme von Identität und überregionaler

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

aller Zweige des Grafenhauses – an der Spitze Graf Friedrich und seine Gemahlin Luchardis – ausgestellt, die die Kirche als gemeinsamen Besitz der Familie dem Orden gemeinschaftlich übertragen hatten.[118] Anlass dieser sehr frühen – gewiss mit dem Ziel einer Niederlassung des Ordens am Ort vorgenommenen – Schenkung waren möglicherweise die erst im frühen 14. Jahrhundert überlieferte Teilnahme eines namentlich nicht genannten *grave von Zigenhagen* am Dritten Kreuzzug 1189/90 bzw. an den Kämpfen um Akkon 1190/91[119] und vielleicht auch die Mitwirkung von Friedrichs Brüdern, der Landgrafen Ludwig III. und Hermann I., an den Kreuzzügen von 1189/90 bzw. von 1197/98.[120]

Dennoch muss fraglich bleiben, inwieweit Friedrich als treibende Kraft an der Ansiedlung des Ordens in Reichenbach als dem ‚Stammsitz' der Familie beteiligt war.[121] Während von seiner Seite keinerlei weitere Förderung des entstehenden Ordenshauses erkennbar ist, richteten schon wenige Jahre später 1219 Graf Heinrich von Reichenbach und drei seiner vier Söhne – d. h. fast alle Angehörigen der Reichenbacher Linie – umfangreiche Stiftungen an die Reichenbacher Ordensniederlassung und traten Graf Heinrich und sein Sohn Heinrich 1219 bzw. 1220 in den Deutschen Orden ein.[122] Das Interesse an der Berufung des Ordens nach Reichenbach dürfte somit bei diesem Zweig der Familie am weitaus größten gewesen sein.[123] Graf Friedrich

---

Integration (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 64), Marburg 2001, S. 115-136, hier S. 116 f.

118 Da die Stiftung „von allen Miteigentümern des Reichenbacher Kirchenpatronats vollzogen werden" musste, Reuling, Ziegenhain (wie Anm. 98), S. 413 mit Anm. 56, wirkten mit acht Vertreterinnen und Vertretern aus den drei damals existierenden Linien fast sämtliche der damaligen rechtsfähigen Familienmitglieder mit.

119 Nach Stefan Tebruck, Aufbruch und Heimkehr. Jerusalempilger und Kreuzfahrer aus dem thüringisch-sächsischen Raum (um 1100-1230) (Vorträge und Forschungen, Sonderband), Ostfildern 2022 [im Druck], Katalog Nr. + 104, muss die Historizität dieser Nachricht des 1310 abgeschlossenen Minneromans ‚Wilhelm von Österreich' des Johann von Würzburg allerdings fraglich bleiben. Für die Möglichkeit zur Einsichtnahme seiner Arbeit danke ich Herrn Prof. Dr. Stefan Tebruck, Gießen, herzlich.

120 Zu ihrer Kreuzzugsteilnahme künftig ausführlich Tebruck, Aufbruch (wie Anm. 119), Katalog Nr. 46 und Nr. 47.

121 So mit Helge Wittmann, Netzwerke und Karrieren von Thüringern im frühen Deutschen Orden, in: Klaus Militzer (Hg.), Herrschaft, Netzwerke, Brüder des Deutschen Ordens in Mittelalter und Neuzeit (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 72), Weimar 2012, S. 39-65, hier S. 44-48 mit Anm. 22, mit Kritik an der These von Hartmut Boockmann, Die Anfänge des Deutschen Ordens in Marburg und die frühe Ordensgeschichte, in: Sankt Elisabeth. Fürstin – Dienerin – Heilige. Aufsätze, Dokumentation, Katalog, hrsg. von der Philipps-Universität Marburg in Verbindung mit dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde, Sigmaringen 1981, S. 137-150, hier S. 139 f., der in der Schenkung von 1207 unter Hinweis auf die ludowingische Verwandtschaft Friedrichs ein frühes markantes Beispiel für das Zusammenwirken der Ludowinger und der Staufer bei der Begünstigung des Deutschen Ordens im Reich sehen wollte.

122 Wyss, UB Deutsch-Ordensballei 1 (wie Anm. 102), S. 5 f. Nr. 7, S. 7 f. Nr. 9.

123 Reuling, Ziegenhain (wie Anm. 98), S. 413.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

und seine Gemahlin Luchardis hingegen waren nur insoweit beteiligt, als sie bei der gemeinschaftlichen Schenkung als Miteigentümer ihren Besitzanteil an der Kirche von Reichenbach an den Orden übertrugen.[124] Ihre Nennung an der Spitze der Schenker und an erster Stelle der Aussteller der Urkunde, die im Beisein König Philipps von Schwaben auf den aufeinander folgenden Hoftagen von Würzburg und Nordhausen am 8. und 15. August 1207 ausgefertigt und von Friedrichs Bruder Landgraf Hermann I. als erstem weltlichen Zeugen bezeugt wurde,[125] verweist weniger auf eine führende Rolle bei der Berufung und Förderung des Ordens in Reichenbach, sondern entsprach vielmehr der – auch in anderem Zusammenhang sichtbaren – Stellung Friedrichs als ranghöchstes Mitglied der Familie.[126]

Weit bedeutender als die Burg Reichenbach, an der er als gemeinschaftlichem Besitz ohnehin nur über einen Anteil verfügte,[127] waren für Friedrich die – allerdings erst postum 1247 unter seinen Gütern bezeugte – Burg und Siedlung Wildungen, die unter den von seiner Gemahlin Luchardis eingebrachten Gütern aus dem Ziegenhainischen Erbe für ihn das größte Gewicht besaßen.[128] An übrigen Besitzungen werden – erst im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen von Friedrichs ludowingischen Neffen, den Landgrafen Heinrich Raspe und Konrad, mit den Söhnen Graf Ludwigs I. von Ziegenhain von 1233 um das Erbe Friedrichs[129] – Anteile an der Burg Ziegenhain und der Siedlung Treysa sowie die Burgen Keseberg bei Frankenberg und Staufenberg nördlich Gießen fassbar.[130] Sie bildeten die Hauptzentren, zu denen gewiss noch zahlreiche weitere Güter und Rechte hinzu traten,[131] und umschreiben zusammen mit Reichenbach und Wildungen in groben Konturen die territorialen Grundlagen der – nicht allzu umfangreichen – gräflichen Herrschaft

---

124 Wie Anm. 117 u. 118.

125 Michael Gockel, Artikel: Nordhausen, in: Ders., Thüringen (wie Anm. 96), S. 319-385, hier S. 345 f.; Schütte, Philipp (wie Anm. 110), S. 348 f.

126 Ähnlich Wittmann, Netzwerke (wie Anm. 121), S. 46, Anm. 22, der die Spitzenstellung Friedrichs in der Reihe der Schenker vor allem mit dessen Verwandtschaft mit König Philipp von Schwaben als seinem Vetter erklärt und seine Rolle als treibende Kraft hinter der Schenkung gleichfalls in Frage stellt.

127 Eine andere *porcionem castri Richinbach* hatte 1183/90 Friedrichs Vetter Graf Gozmar II. an Erzbischof Konrad I. von Mainz verkauft und von diesem als Lehen zurückerhalten, Mainzer UB 2, 2 (wie Anm. 71), S. 876-885, hier S. 884 Nr. 531; Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 159 Nr. 842.

128 Beste Zusammenfassung des Forschungsstandes zur frühen Geschichte von Burg und Stadt noch immer bei Gerd Strickhausen, Burgen der Ludowinger in Thüringen, Hessen und dem Rheinland. Studien zu Architektur und Landesherrschaft im Hochmittelalter (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 109), Darmstadt/Marburg 1998, S. 232-234.

129 Dazu unten bei Anm. 147 und 148.

130 CDS I A 3 (wie Anm. 108), S. 340 f., Nr. 490; Dobenecker 3 (wie Anm. 116), S. 70 Nr. 369; dazu zuletzt Reuling, Ziegenhain (wie Anm. 98), S. 414.

131 Weitere Besitzbelege vgl. etwa Mainzer UB 2, 2 (wie Anm. 71), S. 876-885, hier S. 884 Nr. 531; Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 159 Nr. 842; sowie oben Anm. 116.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Friedrichs. Auf die besondere Bedeutung Wildungens, das erst 1247 als Besitzung Friedrichs bezeugt ist, [132] verweist Friedrichs Benennung als *comes Fridericus de Wildengen*, die erstmals 1197/1200 in einer Urkunde der Pröpste von Fritzlar und Hofgeismar begegnet[133] und die ihm postum durchweg von seinen Nachkommen beigelegt wurde.[134] Sein Sohn Ludwig wurde 1213 als *Ludewicus de Wildungen*[135] und 1215 als *comes de Wildekingin* tituliert.[136] Beides lässt deutlich darauf schließen, dass Friedrich Wildungen bereits früh zum Hauptort seiner Herrschaft und gleichsam zum Stammsitz der von ihm begründeten Nebenlinie der Grafen von Ziegenhain erhoben hatte, der namengebend für diesen neuen Familienzweig werden sollte.

VI. Ausklang

Fortgeführt werden sollte die neue Linie der Grafen von Wildungen von Friedrichs Sohn Ludwig, der seinem Vater vor dem Mai 1215 in der Herrschaft nachfolgte.[137] Hingegen wurden Friedrichs Töchter Jutta/Judith († 1220) mit Graf Friedrich II. von

---

132 Gudenus, Codex diplomaticus 1 (wie Anm. 107), S. 599 f. Nr. 248, wo Wildungen und Keseberg namentlich unter den *castra et opida* aus dem Erbe Friedrichs herausgehoben werden; Dobenecker 3 (wie Anm. 116), S. 240 Nr. 1497; Strickhausen, Burgen (wie Anm. 128), S. 233.

133 Mainzer UB 2, 2 (wie Anm. 71), S. 1150-1152 Nr. 704 (fehlt bei Dobenecker).

134 Vgl. CDS I A 3 (wie Anm. 108),S. 340 f. Nr. 490 (1233); Wenck, Urkundenbuch (wie Anm. 116), S. 156 Nr. 122 (um 1240); vgl. Anm. 135; Gudenus, Codex diplomaticus 1 (wie Anm. 107), S. 599 f. Nr. 248 (1247); Dobenecker 3 (wie Anm. 116), S. 70 Nr. 369, S. 159 Nr. 942, S. 240 Nr. 1497.

135 In der Vergleichsurkunde Erzbischof Siegfrieds II. von Mainz vom 5. September 1213 in der oben bei Anm. 115 erwähnten nordhessisch-westfälischen Adelsfehde wird unter den Bürgen einer der beiden Parteien neben Friedrich (*comes Fridericus de Cigenhagen*) auch ein *Ludewicus de Wildungen* genannt, Gudenus, Codex diplomaticus 1 (wie Anm. 107), S. 425-430, hier S. 429 Nr. 142. Bei ihm kann es sich nur um den gleichnamigen Sohn Graf Friedrichs gehandelt haben, der in dem Passus der Anm. 116 und 140 zitierten Urkunde von Friedrichs Schwiegersohn Burggraf Burchard IV. von Magdeburg und seiner Tochter Sophie von um 1240 über eine gemeinsame Besitzschenkung des *comes Fridericus de Wildhunghen et domina Lucardis uxor eiusdem et Ludewicus comes per consensum heredum suorum*, zwar nicht direkt als solcher bezeugt ist, aber mit Eckhart Goetz Franz (Bearb.), Kloster Haina. Regesten und Urkunden, Bd. 1: 1144–1300 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 9), Marburg 1962, S. 76 f. Nr. 119 zwingend als Sohn Friedrichs zu identifizieren ist.

136 CDS I A 3 (wie Anm. 108), S. 166 f. Nr. 222; die vom Hrsg. Otto Posse auf 1216 und von Dobenecker 2 (wie Anm. 25), S. 290, Nr. 1585, auf 1214 (jeweils 29. Mai) datierte Urkunde Landgraf Hermanns I. für das Kloster Aulisburg/Haina ist nach Franz, Haina (wie Anm. 135), S. 12 f. Nr. 12, auf den 29. Mai 1215 zu datieren; Neuedition ebda. S. 437 f., Anhang IV.

137 Er wird in der Anm. 136 zitierten Landgrafenurkunde vom 29. Mai 1215 statt seines in diesem Kontext zu erwartenden Vaters unter den Zeugen genannt, was darauf verweist, dass Graf Friedrich, der auch sonst nicht mehr begegnet, zu diesem Zeitpunkt verstorben und sein Sohn ihm nachgefolgt war. Bezeichnenderweise erscheint Ludwig erst an fünfter Stelle unter den Grafen.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Brehna († 1221), einem Angehörigen der wettinischen Nebenlinie von Brehna,[138] und Sophie († nach 26. Februar 1254) mit Burggraf Burchard IV. von Magdeburg († 1243/47) aus dem Hause der Grafen von Querfurt[139] verheiratet. Die Namengebung für seine Kinder zeigt in markanter Weise, dass Friedrich sich für den von ihm begründeten neuen Familienzweig nicht zu seinen staufischen, sondern zu seinen ludowingischen Wurzeln bekannte,[140] dass er nur bei der Benennung seiner älteren Tochter Jutta an seine staufischen Traditionen anknüpfte und dass er offenbar keinen der Ziegenhainischen Leitnamen übernahm. Entsprechend lassen die Heiratsverbindungen seiner Töchter ein – sonst nicht fassbares – adeliges Beziehungsnetz seiner Familie erkennen, das sich mit seinen Kontakten in den ostsächsischen und meißnischen Raum stark an Friedrichs ludowingischem Umfeld orientierte und rangmäßig unterhalb der fürstlichen Ebene und eher auf der Ebene mittlerer Grafengeschlechter wie der Grafen von Ziegenhain angesiedelt war.[141]

Friedrich von (Ziegenhain-)Wildungen starb im Alter von über 60 Jahren zu unbekanntem Zeitpunkt nach dem 5. September 1213 und vor dem 29. Mai 1215.[142] Wie sein Todestag ist auch der Ort seiner Grablege und seines Totengedenkens nirgends überliefert. Sein Sohn Ludwig, der seine Nachfolge antrat und erstmals am 29. Mai 1215 als *comes de Wildekingin* bezeugt ist,[143] lässt sich nach diesem ersten Beleg nicht mehr in der Überlieferung nachweisen und verstarb spätestens 1225, ohne Nachkommen zu hinterlassen.[144] Mit ihm endete, kaum dass sie begonnen

---

138 Diemar, Stammreihe (wie Anm. 4), S. 8 (Nr. 36), der die Jahresangabe 1181 für die Eheschließung in der 1216/17 verfassten Genealogia Wettinensis, hrsg. von Ernst Ehrenfeuchter, in: MGH SS 23, Hannover 1874, S. 226-230, hier S. 230, als irrig erweist; zu dem seit 1195 genannten, nur überaus lückenhaft bezeugten Graf Friedrich II. von Brehna vgl. Stefan Pätzold, Die frühen Wettiner. Adelsfamilie und Hausüberlieferung bis 1221 (Geschichte und Politik in Sachsen 6), Köln/Weimar/Wien 1997, S. 68; sowie demnächst Tebruck, Aufbruch (wie Anm. 119), Katalog Nr. 59.

139 Diemar, Stammreihe (wie Anm. 4), S. 8 (Nr. 35); zu dem seit 1209 im Amt des Burggrafen von Magdeburg bezeugten Burchard IV., seiner Heiratsverbindung mit Sophie und seinen beiden Söhnen ausführlich Helmut Lötzke, Die Burggrafen von Magdeburg aus dem Querfurter Hause, Diss. masch. Greifswald 1950, S. 107-124; hier S. 122 f. auch die Todesdaten Burchards IV. und Sophies; vgl. demnächst auch Tebruck, Aufbruch (wie Anm. 119), Katalog Nr. 87.

140 Dass der Name ‚Ludwig' erstmals auch bei dem 1194–1227 regierenden angeheirateten Vetter Friedrichs bei den Ziegenhainern verwandt wurde, ohne aber zum Leitnamen zu werden, dürfte die Namengebung Friedrichs für seinen Sohn wohl kaum beeinflusst haben.

141 Die näheren politischen und dynastischen Hintergründe dieser Heiratsbeziehungen mit ihren möglichen Rückschlüssen auf die Position und die Parteinahmen Graf Friedrichs bedürfen noch der Klärung.

142 Vgl. Anm. 135 und 137.

143 Vgl. Anm. 136 und 137.

144 Terminus ante für seinen Tod ist der in der Cronica Reinhardsbrunnensis (wie Anm. 15), S. 602, Z. 33 zum Jahre 1225 mitgeteilte Verkauf des *castrum Richenbach* an Landgraf Ludwig IV., der wie die Anm. 146 und Anm. 147 zitierten Urkunden zeigen, von Burggraf Burchard IV. vorgenommen wurde

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

hatte, schon nach kürzester Zeit die neu begründete, aus ludowingischen, staufischen und ziegenhainischen Wurzeln erwachsene Linie der Grafen von Wildungen.

Das Erbe Friedrichs und seines Sohnes Ludwig ging, da Friedrichs ältere Tochter Jutta/Judith bereits 1220 verstorben war,[145] in seiner Gesamtheit oder zum größten Teil an seine jüngere Tochter Sophie und deren Gemahl Burggraf Burchard IV. von Magdeburg über. Dieser verkaufte, hochverschuldet, die aus Magdeburger Sicht abgelegenen und verstreuten Güter in Mittel- und Nordhessen 1225 an Friedrichs Neffen, Landgraf Ludwig IV. (1217–1227),[146] was zu heftigen Konflikten zwischen dessen Erben und den Söhnen von Friedrichs angeheiratetem Vetter Graf Ludwig I. von Ziegenhain führte, die Anspruch auf das Ziegenhainische Erbe Friedrichs erhoben.[147] Nach dem schließlich 1233 geschlossenen Vergleich mit Landgraf Ludwigs IV. Brüdern, den Landgrafen Heinrich Raspe und Konrad, fiel ein Großteil der Güter, darunter die Anteile in Ziegenhain und Treysa sowie die Burg Staufenberg, an die Ziegenhainer zurück, wohingegen die Anteile an der Burg Reichenbach, die Burg Keseberg und Wildungen bis zu erneuten Konflikten nach dem Aussterben der Ludowinger 1247 bei den Landgrafen verblieben.[148]

Nachdem die von Friedrich neu begründete Linie der Grafen von Wildungen – die an Rang bereits nicht mehr an ihren fürstlichen Ahnherren hatte anknüpfen können[149] – durch den kinderlosen Tod seines Sohnes Ludwig wohl schon bald nach 1215[150] ein frühes Ende gefunden hatte, lösten sich mit dem Übergang seiner Güter und Herrschaftsrechte an die Ludowinger und die Grafen von Ziegenhain auch die gräfliche Herrschaft Friedrichs und deren territoriale Grundlagen binnen weniger

---

und neben Reichenbach auch das gesamte übrige über Graf Ludwig von Wildungen an ihn gelangte Erbe Friedrichs umfasste.

145 Diemar, Stammreihe (wie Anm. 4), S. 8 (Nr. 36); Harald Winkel, Herrschaft und Memoria. Die Wettiner und ihre Hausklöster im Mittelalter (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde 32), Leipzig 2010, S. 107 mit Anm. 472.

146 Zu seiner Verschuldung und zu seinen Güterverkäufen, zu deren Ziegenhainischen Anteil ihm seine Gemahlin Sophie nach rückblickender Aussage von 1247 die Genehmigung wohl für den Mainzer Erzbischof, nicht aber für den Landgrafen Ludwig IV. erteilt hatte, Gudenus, Codex diplomaticus 1 (wie Anm. 107), S. 599 f. Nr. 248 (1247); Dobenecker 3 (wie Anm. 116), S. 240 Nr. 1497, und die weit über das Erbe Friedrichs hinausgingen, vgl. Lötzke, Die Burggrafen (wie Anm. 139), S. 111 f., 113 f., 122 f., sowie künftig Tebruck, Aufbruch (wie Anm. 119), Katalog Nr. 87.

147 CDS I A 3 (wie Anm. 108), S. 340 f., Nr. 490; Dobenecker 3 (wie Anm. 116), S. 70 Nr. 369; Reuling, Ziegenhain (wie Anm. 98), S. 414.

148 Wie Anm. 147; Gudenus, Codex diplomaticus 1 (wie Anm. 107), S. 599 f. Nr. 248 (1247); Dobenecker 3 (wie Anm. 116), S. 240 Nr. 1497.

149 So erscheint es als kennzeichnend, dass Friedrichs Sohn Graf Ludwig von Wildungen in der Anm. 136 zitierten Urkunde seines Oheims Landgraf Hermanns I. für das Kloster Aulisburg/Haina vom 29. Mai 1215 in der Zeugenreihe erst an fünfter Stelle unter den Grafen aufgeführt wird.

150 Auch wenn das Jahr 1225 den Terminus ante bildet, siehe Anm. 144, spricht das völlige Fehlen Ludwigs in den Zeugenreihen der zahlenmäßig zunehmenden Urkunden nach 1215 dafür, dass er zu dieser Zeit schon nicht mehr am Leben war.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Jahre auf. Schon kurze Zeit nach Friedrichs Tod blieb somit von dem einstigen Zweig der Wildunger und ihres Gründers Graf Friedrich nur mehr wenig zurück. Zwar bemühte sich seine Tochter Sophie nach dem Aussterben des ludowingischen Landgrafenhauses 1247 noch einmal darum, mit Hilfe des Mainzer Erzbischofs Einfluss auf das – vermeintlich frei gewordene – Erbe ihres Vaters zu nehmen,[151] doch blieb dies in dem nunmehr ausbrechenden Konflikt um das ludowingische Erbe in Thüringen und Hessen ohne jede Wirkung. Ebenso wie nach ihrem Tod (nach dem 26. Februar 1254) für ihre beide Söhne, die aufeinander folgenden Magdeburger Burggrafen Burchard V. und Burchard VI.,[152] dürfte auch für die Nachkommen ihrer mit Graf Friedrich II. von Brehna vermählten Schwester, der bereits 1220 verstorbenen älteren Tochter Friedrichs Jutta/Judith, die zunehmend weiter zurückliegende Abkunft von dem Landgrafensohn und Stauferneffen Friedrich kaum noch von Bedeutung gewesen sein. Zwar trug Jutta/Judiths jüngste, 1220 in das Nonnenkloster Brehna eingetretene Tochter Luchardis[153] mit dem Namen ihrer Großmutter die Erinnerung an ihre ziegenhainisch-ludowingischen Vorfahren noch fort, doch spätestens mit dem Aussterben der Grafenfamilie von Brehna 1290 war auch diese – letzte – Reminiszenz erloschen.

Insgesamt blieb – wie Friedrichs Wirken als Propst von St. Stephan in Mainz und seine kurze Tätigkeit im Umfeld Erzbischof Christians I. von Mainz in Italien – somit auch seine über dreißigjährige Herrschaft als fürstliches Mitglied einer Nebenlinie der Grafen von Ziegenhain letztlich eine Episode, die – sieht man einmal ab von dem Ausbau der Burg und Siedlung Wildungen zu seinem Herrschaftszentrum, mit dem Friedrich die Grundlagen für die künftige Stellung Wildungens als einer der wichtigsten Städte und Residenzen der Grafen von Waldeck legte[154] – weder in der Geschichte des Landes noch in der Erinnerung der Zeitgenossen und der Nachwelt erkennbare Spuren hinterließ.[155]

---

151 Wie Anm. 148.

152 Lötzke, Burggrafen (wie Anm. 139), S. 124-134.

153 Winkel, Herrschaft (wie Anm. 145), S. 85, 107 mit Anm. 472.

154 Vgl. neben Strickhausen, Burgen (wie Anm. 128), S. 232-234, vor allem Ulrich Weiss, Die Gründung und Entwicklung der mittelalterlichen Stadt bis um 1350, in: Bad Wildungen. Die Geschichte von Stadt und Bad, hrsg.vom Magistrat der Stadt Bad Wildungen, Bad Wildungen 1992, S. 43-57, S. 44-48.

155 Lediglich der Eisenacher Geschichtsschreiber Johannes Rothe (um 1360–1434) brachte Friedrich noch einmal deutlicher in Erinnerung, indem er, anknüpfend an dessen Titulierung als *Fredericus de Cegenhayn* in der Reinhardsbrunner „Gründungsgeschichte“, vgl. oben bei Anm. 15, und an Bemerkungen der Eisenacher Chronistik des späten 14. Jahrhunderts über die Zugehörigkeit der in Hessen liegenden Grafschaft Ziegenhain zum Fürstentum Thüringen, Friedrich als Gründer der Stadt Treysa bzw. als Erbauer von Ziegenhain und Treysa bezeichnete – was Eingang in die hessische Historiographie und in die lokale Tradition fand, vgl. etwa Brauer, Ziegenhain (wie Anm. 98), S. 68 mit Anm. 188 – und ihn zum ‚Vorbild‘ für die 1228 angeblich geplante Abfindung des entrechteten Sohns und Erben Landgraf Ludwigs IV., Hermann, durch seinen Oheim Heinrich Raspe mit einer Grafschaft aus dem

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

VII. Ergebnisse

Umso nachdrücklicher ist abschließend zu fragen, ob nicht gerade eine solche, gemessen an ihren hochrangigen Ausgangsbedingungen eher bescheiden verlaufene, nach modernen Maßstäben beinahe gescheiterte Biographie wie die des Landgrafensohnes Friedrich besonderen Aussagewert besitzt für die eingangs gestellten Fragen nach jenen Angehörigen einer fürstlichen Dynastie wie der der Ludowinger, die jenseits der regierenden Mitglieder standen, aber doch den größeren Teil des Familienverbandes bildeten, deren Leben sich mit den hochadeligen Normen ihrer Familie auseinanderzusetzen hatte und die erst in ihrer Gesamtheit zusammen mit ihren prominenten Vertretern das ausmachten, was einer Fürstenfamilie wie den Ludowingern ihr prägendes Gesicht, ihre Gestaltungskraft und ihre lang andauernde Wirkung verlieh.

Diese Fragen sind auch am Ende unseres als Fallstudie angelegten Beitrags nur sehr unvollständig zu beantworten. Wohl war es möglich, trotz einer überaus lückenhaften Quellensituation – für die es bezeichnend ist, dass ein einziger glücklicher Zufall wie die Überlieferung des Freilassungsvertrags für Erzbischof Christian I. von Mainz vom Spätsommer/Frühherbst 1180 eine gesamte wichtige Lebensphase Friedrichs vor dem Vergessen bewahrt – die Biographie Friedrichs in ihren Grundzügen und wesentlichen Rahmenbedingungen zu rekonstruieren. Dennoch müssen, oft über Jahre hinweg, so viele Stationen, Kontakte und Handlungen unbekannt bleiben, dass letztlich nur ein sehr rudimentäres Bild mit vielen Leerstellen und hohem Unsicherheitsfaktor gewonnen werden kann. Bereits dieser Befund dürfte, ohne ihn zu sehr verallgemeinern zu wollen, kennzeichnend sein für die vielen Mitglieder hochadeliger Familien, die in der quellenärmeren Zeit des Hochmittelalters nicht an der Spitze ihres Hauses standen.

Friedrich verkörperte bereits mit seinem Namen das enge staufisch-ludowingische Zusammengehen, das mit der Heirat seiner Eltern, Landgraf Ludwigs II. von Thüringen und Friedrich Barbarossas Halbschwester Jutta, besiegelt worden war und das für die eben erst zu fürstlicher Stellung aufgestiegenen Ludowinger eine eminent rangerhöhende Bedeutung besaß. Zwar war er als Zweitgeborener nicht für die Nachfolge in der Landgrafschaft als Fürstentum vorgesehen, doch stand ihm innerhalb des ludowingischen Herrschaftskomplexes mit der eventuellen Übernahme der hessisch-rheinischen Gebiete eine hochrangige weltliche Herrschaftsperspektive ebenso offen wie der Weg zu einer hohen, an die Spitze eines Bistums oder Erz-

---

ludowingischen Herrschaftsbereich machte; Johannes Rothe, Thüringische Landeschronik und Eisenacher Chronik, hrsg. von Sylvia Weigelt (Deutsche Text des Mittelalters 87), Berlin 2007, S. 44; Düringische Chronik des Johann Rothe, hrsg. von R(ochus) von Liliencron (Thüringische Geschichtsquellen 3), Jena 1859, S. 290 cap. 372, S. 343 cap. 427; Johannes Rothes Elisabethleben, hrsg. von Martin J. Schubert/Annegret Haase (Deutsche Texte des Mittelalters 85), Berlin 2005, S. 103.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

bistums führenden geistlichen Karriere. Für letztere schienen die Weichen gestellt, als in der zweiten Jahreshälfte 1169 die überraschende Vakanz in der Leitung des Mainzer Stifts St. Stephan und die gleichzeitige kurze Anwesenheit des Mainzer Erzbischofs Christian I. in Deutschland den Ludowingern die Möglichkeit eröffneten, mit Hilfe des ihnen eng verbundenen Erzbischofs die Propstwürde eines der angesehensten Stifte der erzbischöflichen Metropole mit einem ihrer Mitglieder zu besetzen. Hierfür kam der damals etwa 17-jährige Friedrich vom Alter her gegenüber seinen jüngeren Brüdern bevorzugt, wenn nicht allein in Frage.

Friedrichs Maßnahmen als Propst von St. Stephan schienen die in seine Amtsübernahme gesetzten Erwartungen seiner Familie zunächst voll zu erfüllen, wenn nicht sogar zu übertreffen. Der 1171 gemeinsam von Erzbischof Christian, seinem Vater Landgraf Ludwig II. und ihm geschaffene, in dieser Form im Reich damals offenbar singuläre ‚Landgrafenkanonikat' an St. Stephan versprach eine dauerhafte Präsenz der ludowingischen Landgrafen im hohen Mainzer Klerus, bot über seine liturgische Ebene hinaus die Perspektive eines engen landgräflich-erzbischöflichen Einvernehmens und stellte, wie die außergewöhnliche Fürsten-Rühmung Ludwigs II. durch die erzbischöfliche Kanzlei zeigt, eine weitere hohe Rangsteigerung für das ludowingische Haus dar.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Dimensionen des Bruchs ermessen, den die Niederlegung des Propstwürde in St. Stephan durch Friedrich in der zweiten Hälfte der 1170er-Jahre bedeutete. Auch wenn die Gründe im Dunkeln liegen, so dürfte ein Scheitern des von außen eingesetzten jungen Fürstensohns Friedrich angesichts der inneren Widerstände des Stiftskapitels bei gleichzeitiger dauerhafter Abwesenheit seines Förderers Christian I. in Italien wohl das wahrscheinlichste Motiv gewesen sein.

Viel spricht dafür, dass Friedrich durch diesen Schritt seinen bisherigen Rückhalt und Stand im ludowingischen Hause verlor. Deutet hierauf bereits die Tatsache hin, dass er sich nach seinem Amtsverzicht – offenbar in der Hoffnung auf eine weltliche Karriere in Reichsitalien – in die Umgebung seines Vertrauten Christian I. als Reichslegaten für Italien begab, wo er im Spätsommer/Frühherbst 1180 im Zusammenhang der Freilassungsverhandlungen für Christian begegnet, so wird sein Statusverlust in der landgräflichen Dynastie noch deutlicher daran erkennbar, dass Friedrich fortan nicht mehr an der Herrschaft beteiligt wurde. Während sein jüngster Bruder Hermann 1181 über seinen regierenden ältesten Bruder Landgraf Ludwig III. das kleine Fürstentum Pfalzgrafschaft Sachsen als Reichslehen erhielt und damit in den Reichsfürstenstand aufstieg, blieb Friedrich unberücksichtigt, als 1180 die Herrschaft Hessen nach dem kinderlosen Tod seines nächst jüngeren Bruders Heinrich Raspe III. an Ludwig III. als das Haupt der Familie zurückfiel. Entgegen bisheriger Gepflogenheit sah Ludwig III. davon ab, die hessischen Herrschaftsgebiete nunmehr dem Zweitgeborenen – Friedrich – zu übertragen, was auch noch nach dessen Rück-

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

kehr aus Italien möglich gewesen wäre. Vielmehr behielt er sie erstmals ein und beließ sie zusammen mit der Landgrafschaft dauerhaft in seiner Hand. Auch eine Abfindung in Gestalt einer kleinen neu geschaffenen Herrschaft innerhalb der Landgrafschaft oder der hessischen Gebiete wie eine Generation zuvor für den ehemaligen Reinhardsbrunner Mönch Graf Ludwig von Thamsbrück fand nicht statt.

Als Folge dieser ‚Herabstufung' scheint für Friedrichs weiteren Lebensweg nur mehr eine „rangniedrigere Ebene"[156] verblieben zu sein. Innerhalb dieser bot sich ihm – wie man mit weitestgehender Sicherheit erschließen darf – schon bald nach seiner Rückkehr aus Italien durch den Unfalltod des Grafen Gozmar III. von Ziegenhain im Juli 1184 die unverhoffte Möglichkeit, durch eine Ehe mit Gozmars Erbtochter Luchardis dessen Erbe zu erlangen und damit – im Alter von über 30 Jahren – erstmals eine eigene Herrschaft und eine eigene territoriale Basis zu erwerben. Die Voraussetzungen hierfür waren um so günstiger, als diese Eheverbindung zugleich auch im territorial- und bündnispolitischen Interesse seiner fürstlichen Brüder Landgraf Ludwigs III. und Pfalzgraf Hermanns lag und zweifellos im Einvernehmen mit ihnen erfolgte.

Die mit seiner Einheirat in die Familie der mittel- und niederhessischen Grafen von Ziegenhain 1184/86 erworbenen Rechte und Güter boten Friedrich die Grundlage für eine gräfliche Herrschaft in weiter Streulage zwischen dem Raum nördlich von Gießen, der Eder und der Region südöstlich von Kassel mit dem Zentrum Wildungen. Diese stand an Umfang und politischem Gewicht zwar deutlich hinter derjenigen der regierenden Linie der Grafen von Ziegenhain zurück, ermöglichte ihm aber dennoch die Gründung einer eigenen Nebenlinie der ‚Grafen von Wildungen'. Welch bescheidene Bedeutung diese Linie jedoch spätestens nach Friedrichs Tod 1213/15 unter den nordhessischen Grafen besaß, zeigt die Nennung seines Sohnes Ludwig erst an fünfter Stelle unter den gräflichen Zeugen einer Urkunde, die Landgraf Hermann I. – der jüngste Bruder Friedrichs und Oheim Ludwigs – im Jahre 1215 ausstellte.

Mit dieser Einstufung durch den regierenden Vertreter der ludowingischen Dynastie spiegelt die Urkunde von 1215 gleichsam exemplarisch wider, wie weit die Ebenen zwischen dem nach dem Bruch von 1175/78 nicht mehr an der Herrschaft beteiligten Landgrafensohn Friedrich und seinem zum höchsten Repräsentanten des ludowingischen Hauses aufgestiegenen jüngsten Bruder Hermann I. auseinander lagen. Während Friedrich dank seiner Gemahlin über die Grafschaft einer Ziegenhainischen Nebenlinie im mittleren und nördlichen Hessen verfügte, stand Hermann I. († 1217) als Inhaber der Reichsfürstentümer Landgrafschaft Thüringen und Pfalz-

[156] So bereits Weller, Heiratspolitik (wie Anm. 4), S. 625 f. (Zitat), dessen Hinweis auf Friedrichs „problematischen Lebensweg" als Ursache für seine Einheirat in eine gräfliche Familie die vorangehende Studie durchaus bestätigen konnte.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

grafschaft Sachsen sowie der umfangreichen Herrschaft Hessen an der Spitze des damals größten weltlichen Herrschaftskomplexes in der Mitte des Reiches. Während Friedrich unter seinen wenigen Herrschaftszentren und Burgen die kleine Burg und Siedlung Wildungen zum Hauptort seiner gräflichen Herrschaft ausbaute, betrieb Hermann, gestützt auf eine vielköpfige adelige Vasallität und eine breite Ministerialität, eine weiträumige Städte- und Burgenpolitik und erhob seine Residenzen Wartburg/Eisenach, Neuenburg, Weißensee und Creuzburg zu Zentren glanzvoller Repräsentation und fürstlichen Mäzenatentums. Während Friedrichs politisches Aktionsfeld sich auf Zeugenhilfe, Gerichtsbarkeit und Konfliktregelung vorwiegend in Nordhessen beschränkte, war Hermann einer der führenden fürstlichen Akteure der Reichspolitik, hielt sich häufig am Königs- und Kaiserhof auf und nahm in den Jahren 1198 bis 1215 durch seine mehrfachen Parteiwechsel entscheidenden Einfluss auf staufisch-welfischen Thronstreit.

Konnten die Kontraste zwischen dem reichsfürstlichen Status Landgraf Hermanns I. und der gräflichen Ebene seines älteren Bruders Friedrich somit kaum markanter sein, so blieb doch der hohe persönliche Rang, den Friedrich innerhalb seines herrschaftlichen und personellen Umfeldes einnahm, von seiner eher bescheidenen politischen und territorialen Stellung weitgehend unberührt. Zwar besaß er keine persönliche fürstliche Standesqualität, doch war er aufgrund seiner fürstlichen, ja königlichen Abstammung zeitlebens der ranghöchste unter den zahlreichen Ziegenhainischen Grafen und wurde als solcher auch von außen anerkannt.

Als Folge dieses herkunftsbedingten höheren Ranges blieb Friedrich, wie die Namengebung seiner Kinder zeigt, trotz seines von seinen Brüdern Landgraf Ludwig III. und Landgraf Hermann I. bewirkten innerdynastischen Statusverlusts und dessen weitreichenden Folgen seinen ludowingisch-staufischen Wurzeln weit enger verbunden als den Ziegenhainischen Traditionen. Entsprechend wurde er von ludowingischer Seite von der landgräflichen Kanzlei als – abgestuftes – Mitglied der Familie behandelt, in der Historiographie aber trotz der räumlichen Nachbarschaft nicht mehr als Angehöriger des ludowingischen Hauses wahrgenommen. Nach dem Tod Friedrichs (1213/15) und seines Sohnes Ludwig (wohl bald nach 1215) reduzierten sich die familiären Verbindungen seitens der ludowingischen Landgrafen auf den käuflichen Erwerb und die Behauptung des ziegenhainischen territorialen Erbes ihres Oheims Friedrich in Mittel- und Nordhessen und seitens der Grafen von Ziegenhain und Friedrichs Tochter Sophie auf den hierüber ausgebrochenen Konflikt mit ihren ludowingischen Vettern. Mit dem erneuten Ringen um diese Güter und Rechte unter Landgraf Ludwigs IV. Tochter Sophie von Brabant († 1284) nach dem Aussterben der Ludowinger im Mannesstamm 1247 endete auch diese letzte Form familiärer Kohärenz.

Mit diesen Einzelbefunden lässt die Biographie Friedrichs deutlich erkennen, welche hochrangigen weltlichen und geistlichen Karrierechancen das ludowingische

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Fürstenhaus seinen männlichen Mitgliedern auch bei nachgeordneter Erbfolge eröffnete, welchen massiven Verlust an Status und Herrschaftsanspruch aber umgekehrt ein Abbruch dieser Karrierewege oder gar ein Scheitern zur Folge haben konnten. Im Falle Friedrichs führte das Ende seiner geistlichen Laufbahn trotz seiner Stellung als Neffe Kaiser Friedrichs I. zum Abstieg auf die gräfliche Ebene außerhalb des ludowingischen Herrschaftskomplexes, so sehr er auch aufgrund seiner fürstlichen Abstammung an Rang aus dieser herausragte. Das die Familie konstituierende Bewusstsein der Zugehörigkeit zum ludowingischen Haus blieb zwar trotz dieser Brüche und trotz der Begründung einer eigenen dynastischen Linie weiter lebendig, haftete aber stark an der Person Friedrichs und ging in der nachfolgenden Generation in Erbstreitigkeiten unter. Für die regierenden Mitglieder der Ludowinger – besonders Landgraf Hermann I. – hingegen zählte Friedrich als ihr Bruder und Oheim zweifellos weiter zur engsten Familie, doch dürften seine innerdynastische Herabstufung und der damit verbundene Rang- und Machtverlust eher für Distanz als für Nähe gesorgt und das Ende des Kohärenzbewusstseins in der nachfolgenden Generation beschleunigt haben.

VIII. Schluss

Insgesamt erweist es sich somit, wie die eben skizzierten Ergebnisse zeigen, selbst bei einer überaus lückenhaften Überlieferungslage als durchaus ertragreich, über die Einzelbiographie auch der eher am Rande stehenden Familienmitglieder wie die des Landgrafensohnes Friedrich nach den Strukturen, Rangvorstellungen, Karrieremustern und Verhaltensnormen einer hochmittelalterlichen fürstlichen Dynastie wie der des ludowingischen Landgrafenhauses zu fragen. Nicht zuletzt auf diesem Weg lassen sich – wie im Falle Friedrichs – gleichsam von innen und außen her zusätzliche Hinweise für die zentralen Aspekte der familiären Kohärenz von Hochadelsgeschlechtern und der für sie bewusstseinsbildenden Faktoren zu gewinnen, die weit über die ludowingische Dynastie hinaus auch für die Betrachtung vergleichbarer Familien des 12./13. Jahrhunderts Interesse besitzen.

Der Landgrafensohn Friedrich steht damit ermutigend für die Fruchtbarkeit eines prosopographischen Ansatzes zur Erforschung hochadeliger Familienverbände, der gezielt auch die weniger prominenten Angehörigen in den Blick nimmt. Er ermuntert zu weiteren Fallstudien dieser Art – sowohl für die Ludowinger wie für zahlreiche weitere führende Dynastien ihrer Zeit. Zugleich aber auch erinnert er eindringlich daran, wie sehr individuelle Faktoren, persönliche Entscheidungen, schicksalshafte Konstellationen und Motive, die dem außenstehenden Betrachter verschlossen bleiben, Biographien wie die des fast vergessenen Ludowingers Friedrich prägten und sich jeder strukturierenden, verallgemeinernden Analyse entziehen.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

BEITRAG SEITE 267-304

Friedrich, Propst von St. Stephan in Mainz und Graf von Ziegenhain (um 1152/53–1213/15).
Ein fast vergessener Ludowinger

Matthias Werner

Abb. 2: Urkunde der Grafen von Ziegenhain über die Schenkung der Kirche in Reichenbach an den Deutschen Orden, August 1207 (HStA Marburg, Urk. 37 Nr. 4)

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0